



Kantonale Volksabstimmung vom 7. März 2010

Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Mantelgesetz über die Bündner NFA)

Erläuterungen des Grossen Rates

Die Bündner NFA behebt die schwerwiegenden Mängel des bestehenden Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Die Bürgerinnen und Bürger können von einem effizienten Einsatz der öffentlichen Mittel profitieren. Das heutige System stammt aus dem Jahr 1958. Es ist kompliziert, kaum steuerbar und setzt falsche Anreize. Zudem ist in den letzten Jahrzehnten zwischen dem Kanton und den Gemeinden ein unübersichtliches Geflecht von gegenläufigen Finanzströmen entstanden.

Die Bündner NFA führt einen einfachen und verstärkten Finanzausgleich ein, der die sehr unterschiedlich hohen Einnahmen und Lasten der Gemeinden umfassend und fair berücksichtigt. Die grossen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden werden so transparent und wirksam gemildert. Die Bündner NFA stärkt die Gemeinden und die Solidarität innerhalb des Kantons. Die Gemeinden erhalten insgesamt gut 13 Millionen Franken mehr pro Jahr. Für den Übergang ins neue System setzt der Kanton zusätzlich rund 150 Millionen Franken ein.

Zugleich teilt die Bündner NFA die Aufgaben zweckmässig dem Kanton und den Gemeinden zu. Sie entflechtet in über 50 Teilbereichen umfangreiche Beitragszahlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Dies baut Fehlanreize und Doppelspurigkeiten ab, vereinfacht die Administration und regelt die Zuständigkeiten klarer.

Für wichtige Aufgabenbereiche wie Kindergarten, Volksschule, Soziales und Gesundheit bleiben der Kanton und die Gemeinden gemeinsam verantwortlich. Der Kanton sorgt weiterhin für die nötige Qualität durch verbindliche gesetzliche Vorgaben, fachliche Mitwirkung und gezielte finanzielle Abgeltungen. Die Bündner NFA setzt auf die bewährten Strukturen, sichert die bestehenden Leistungen und optimiert den Vollzug.

Erläuterungen ab S. 3

Abstimmungsvorlage S. 19

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen die nachfolgende Vorlage zur Abstimmung:

Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Mantelgesetz über die Bündner NFA)

Werdegang der Bündner NFA

Im Jahr 2004 hat das Schweizer Stimmvolk einer Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (**Bundes-NFA**) zugestimmt. Das Bündner Volk nahm diese Reform mit 69 Prozent Ja-Stimmen an. Sie ist seit dem Jahr 2008 in Kraft. Die bisherigen Erfahrungen für den Kanton Graubünden sind positiv. Der Kanton erhält durch den neuen Finanzausgleich zusätzliche frei verfügbare Mittel. Damit die Bundes-NFA ihre Wirkung voll entfalten kann, sollen nun auch die innerkantonalen Verhältnisse entsprechend angepasst werden. Dies erfolgt durch das Projekt der Bündner NFA, welche den Finanzausgleich und die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden neu regelt.

Die Bündner Regierung startete im Februar 2007 das Projekt Bündner NFA. An verschiedenen regionalen Veranstaltungen im Herbst 2007 informierte der Kanton die Gemeinden umfassend über die Bündner NFA. Die **Vernehmlassung** dauerte von Mai bis August 2008. Die Vorlage stiess in ihrer Grundkonzeption auf breite Zustimmung. Kritische Stimmen

gab es zu einzelnen Bereichen, worauf verschiedene Anpassungen erfolgten. Im Januar 2009 verabschiedete die Regierung die umfangreiche Botschaft an den Grossen Rat. Die Beratungen im Parlament erfolgten in der April- und der Junisession 2009. **Der Grosse Rat stimmte der Vorlage mit 88 zu 22 Stimmen** (bei fünf Enthaltungen) zu.

Das Verwaltungsgericht nahm im Oktober 2009 zu zwei Beschwerden gegen die Bündner NFA Stellung. Es bestätigt die Rechtmässigkeit der Bündner NFA, wonach das dem Referendum unterstellte Mantelgesetz die Einheit der Materie wahrt. Dagegen wurde eine Beschwerde vor Bundesgericht eingereicht. Das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre noch pendent.

Das Wichtigste in Kürze

Die Bündner NFA ist ein unmittelbares Folgeprojekt der Bundes-NFA. Die Bundes-NFA bringt wesentliche Vorteile, belässt jedoch den Finanzausgleich und die Aufgabenteilung innerhalb des Kantons Graubünden unverändert. **Der Kanton Graubünden braucht dringend einen**

neuen Finanzausgleich und eine Entflechtung der Finanzströme. Der heutige Finanzausgleich stammt aus dem Jahr 1958. Er setzt falsche Anreize und blockiert die Entwicklung von Kanton und Gemeinden. Dadurch gerät Graubünden im Wettbewerb mit anderen Kantonen ins Hintertreffen. Die **Bündner NFA** hat deshalb folgende **Ziele**:

- **Effizienter Einsatz der öffentlichen Mittel**

Die Aufgaben von Kanton und Gemeinden werden zweckmässig zugeordnet. Doppelspurigkeiten und bürokratische Leerläufe werden abgebaut. Der Kanton und die Gemeinden sowie letztlich auch die Bürgerinnen und Bürger profitieren direkt von einem haushälterischen Mitteleinsatz. Die Zusammenarbeit bei den gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben wird verbessert.

- **Stärkung der Gemeinden**

Die Bündner NFA stärkt die Eigenverantwortung und den finanziellen Spielraum der Gemeinden. Sie erhalten aus dem neuen Finanzausgleich mehr Geld (13 Millionen Franken pro Jahr) und können die Mittel am richtigen Ort einsetzen. Gemeinden mit besonderen strukturellen Nachteilen oder Belastungen werden durch den Kanton unterstützt. Die Schere zwischen schwachen und starken Gemeinden öffnet sich nicht weiter.

- **Abbau von falschen Anreizen und überhöhten Steuersätzen**

Der bestehende Finanzausgleich ist nicht fair, nicht transparent und setzt falsche Anreize. Er benachteiligt Gemeinden mit mehr als 300 Einwohnern und bestraft sparsame Gemeinden.

Dies führt unter anderem dazu, dass Gemeinden ihre Steuersätze künstlich hoch halten, um in den Genuss von zusätzlichen Finanzausgleichsbeträgen zu gelangen. Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich beseitigt diese Missstände.

Standpunkt von Regierung und Parlament:

Regierung und Parlament empfehlen, die Vorlage anzunehmen. Der Grosse Rat hat am Vorschlag der Regierung verschiedene Verbesserungen vorgenommen. Der Schul- und Sozialbereich bleiben eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Verschiedene Massnahmen stärken die Volksschulen gegenüber heute und die bewährten regionalen Sozialdienste bleiben weiterhin erhalten. Die Bündner NFA ist an die Bedürfnisse von Kanton, Gemeinden und Interessenverbänden angepasst worden. Mit einer Ablehnung würde eine breit abgestützte Reform von grosser Tragweite für den Kanton Graubünden verhindert.

Referendum: Gegen das Mantelgesetz über die Bündner NFA wurde das Referendum ergriffen. Wir unterbreiten Ihnen deshalb diese Vorlage zur Abstimmung.

A. Die Vorlage im Detail

1. Bestehende Mängel

Der geltende innerkantonale Finanzausgleich stammt aus dem Jahr 1958. Er wurde immer wieder in Teilbereichen angepasst und mit neuen Elementen ergänzt. Heute besteht er aus über 40 verschiedenen Beitragszahlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Er ist kompliziert und benachteiligt die Gemeinden mit mehr als 300 Einwohnern,

weil er lediglich für diese Anzahl Einwohner Beitragszahlungen aus dem Steuerkraftausgleich ausrichtet. Er ist zudem teilweise vom Ausgabenverhalten und vom Steuerfuss der Gemeinden abhängig. Sparsame Gemeinden werden damit benachteiligt. Die Mitfinanzierung durch die Gemeinden stützt sich einseitig auf die Steuern der juristischen Personen und die Wasserzinsen ab. Dies führt einerseits zu einem insgesamt eher bescheidenen interkommunalen Ausgleich und andererseits zu einer einseitigen Lastenverteilung auf die Gemeinden. Kurz, der bestehende Finanzausgleich ist nicht fair, nicht transparent, schwer steuerbar, volumenmässig schwach und setzt falsche Anreize.

Im Weiteren besteht zwischen dem Kanton und den Gemeinden ein unübersichtliches Aufgaben- und Finanzierungsgeflecht mit grossen gegenseitigen Abhängigkeiten, administrativen Doppelspurigkeiten und vermischten Zuständigkeiten. Der Kanton und die Gemeinden bezahlen heute gegenseitig in den unterschiedlichsten Aufgabenbereichen Beiträge von über 200 Millionen Franken pro Jahr. Diese Verflechtungen sind ohne übergeordnete Konzeption allmählich gewachsen. Eine wesentliche Vereinfachung ist nur im Rahmen eines Gesamtprojektes möglich.

Der heutige Finanzausgleich ist ineffizient, intransparent, unfair und nicht steuerbar. Ohne neuen Finanzausgleich ist Graubünden im Standortwettbewerb langfristig nicht konkurrenzfähig. Falsche Anreize würden weiter zu hohen Ausgaben und hohen Steuerfüssen verleiten. Rückschritt und eine Blockade der Entwicklung des Kantons Graubünden wären die Folge.

2. Die Instrumente

Die Bündner NFA folgt konzeptionell der im Jahr 2008 eingeführten NFA zwischen Bund und Kantonen. Der Bund ist ebenfalls interessiert an innerkantonalen Reformen, weil die Bundes-NFA ihre Ziele betreffend effizientem und bedarfsgerechtem Mitteleinsatz nur dann vollständig erreichen kann, wenn die kantonalen Finanzausgleichssysteme mit demjenigen des Bundes kompatibel sind.

Mit der Bündner NFA werden einerseits ein vollständig neuer Ressourcen- und Lastenausgleich eingeführt und andererseits die Finanzströme möglichst weitgehend entflochten. Geprüft wurde sodann auch die Frage, welche Aufgaben am besten entweder durch die Gemeinden oder den Kanton wahrgenommen werden.

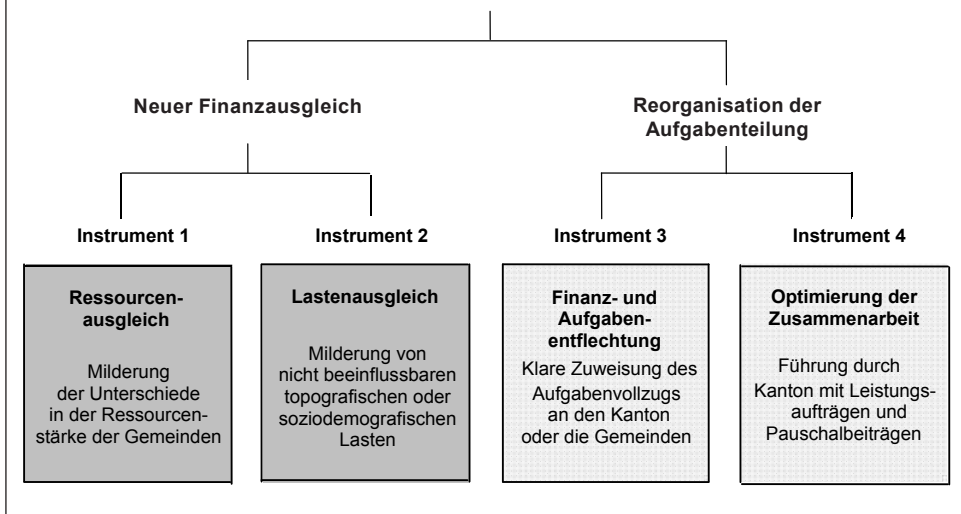
Wie aus der Graphik 1 ersichtlich wird, besteht die Bündner NFA aus den **zwei Teilen**:

- Neuer Finanzausgleich und
- Reorganisation der Aufgabenteilung

sowie aus den folgenden **vier Instrumenten**:

- Ressourcenausgleich
- Lastenausgleich
- Finanz- und Aufgabenentflechtung
- Optimierung der Zusammenarbeit

Die vier Instrumente der Bündner NFA



2.1 Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich sorgt für einen Abbau der grossen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Die Stärke der Gemeinden wird in Form eines Ressourcenindex gemessen. Der Durchschnitt sämtlicher Gemeinden liegt bei 100 Punkten. Gemeinden mit mehr als 100 Punkten gelten als ressourcenstark, solche mit unter 100 Punkten als ressourcenschwach. Die Unterschiede zwischen den Bündner Gemeinden sind dabei ausserordentlich gross. Die Indexspanne reicht (bezogen auf die Jahre 2006/2007) von 27 Punkten (Duvin) bis 693 Punkten (Ferrera). Das Ressourcenpotenzial berechnet sich aus den wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinden, nämlich den Steuern der natürlichen und der juristischen Personen zum kantonalen Steuersatz, den Grund- und Liegenschaftensteuern zum Satz von 1,5 Promillen und den Wasser-

zinsen. Massgebend sind jeweils die Werte pro Einwohner. Die ressourcenstarken Gemeinden geben einen Teil ihrer Mittel, das heisst 15 bis 25 Prozent ihres Überschusses gegenüber einer durchschnittlichen Gemeinde, zugunsten der ressourcenschwächeren Gemeinden ab. Die Ressourcen bis zum Durchschnitt sämtlicher Gemeinden sind abgabefrei. Die Mitfinanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden (Abschöpfung) erfolgt auf diese Weise entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ist massvoll begrenzt. Zusätzlich leistet der Kanton einen mindestens gleich hohen Beitrag. Sämtliche ressourcenschwachen Gemeinden erhalten einen Grundstock an frei verfügbaren Mitteln. Der Grosse Rat legt den Abschöpfungssatz und das Ausgleichsziel in einer Verordnung fest. Der Ausgleichsbeitrag wird den Gemeinden ohne Einwohnerlimiten und ohne Steuerfussvorgaben gewährt. Damit werden Fehlanreize beseitigt und Fusionshemmnisse abgebaut.

Der neue Finanzausgleich verhindert, dass sich die Schere zwischen finanzschwachen und starken Gemeinden weiter öffnet. Gleichzeitig werden falsche Anreize beseitigt: Sparsame Gemeinden werden nicht mehr bestraft und hohe Steuersätze nicht mehr belohnt.

2.2 Lastenausgleich

Mit dem Lastenausgleich soll der Kanton strukturell bedingte, deutlich übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbare Belastungen abgelten. Es werden vor allem die erheblichen geografisch-topografischen Lasten gemildert (**GLA**). Die Mittel werden nach objektiven und nicht direkt beeinflussbaren Kriterien auf die überdurchschnittlich belasteten Gemeinden verteilt. Massgebend sind die Strassenlängen, Fläche (bzw. Bevölkerungsdichte), Siedlungsstruktur und die Anzahl Schüler.

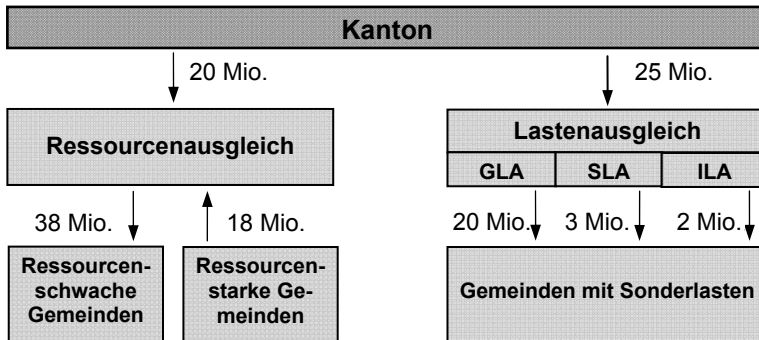
Ergänzend dazu wird der bestehende Lastenausgleich Soziales (**SLA**) neu konzipiert. Das bisherige System beinhaltet vier Ausgleichsgefässe mit mehrschichtiger Umverteilung. Es ist administrativ aufwändig und beeinträchtigt das Kostenbewusstsein der Gemeinden erheblich. Dies macht sich insbesondere beim Alimenteninkasso negativ bemerkbar. Der neue SLA besteht nur noch aus einer Zahlung des Kantons an jene Gemeinden, welche im Bereich der Unterstützungsleistungen (materielle Sozialhilfe) sehr hohe Kosten zu tragen haben. Dadurch können extreme Belastungen in diesem Bereich verhindert, die Anreizmechanismen verbessert und der administrative Aufwand reduziert werden.

Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich kann nicht jeder Gemeinde für alle Sonder- oder Notfälle gerecht werden. Daher soll ein individueller Härteausgleich für ausserordentliche und nicht vermeidbare Lasten (**ILA**) eingeführt werden. Auslöser von massgebenden Sonderlasten können Naturereignisse (Lawinen, Unwetter, Brände) sein, welche Infrastrukturanlagen beschädigen oder zerstören. Möglicherweise sind auch unausweichliche Schutzbauten oder Erschliessungsanlagen zu errichten oder zu sanieren, welche eine Gemeinde in eine finanzielle Notlage bringen könnten. Betroffene Gemeinden haben der Regierung ein Beitragsgesuch zu unterbreiten. Diese Beiträge werden sich auf wenige Gemeinden beschränken.

Das vorgesehene Volumen des neuen Ressourcen- und Lastenausgleichs geht aus der Graphik 2 hervor.

Graphik 2

Ressourcen- und Lastenausgleich
(Beträge in Franken)



GLA = Geografisch-topografischer Lastenausgleich
SLA = Lastenausgleich Soziales
ILA = Individueller Härteausgleich für besondere Lasten

Der Kanton setzt für den neuen Ressourcen- und Lastenausgleich jährlich insgesamt rund 45 Millionen Franken ein. Gegenüber dem bisherigen Engagement erhöht der Kanton seinen Mitteleinsatz um gut 10 Millionen Franken pro Jahr.

den. Innerhalb des Gesundheitswesens ist zudem vorgesehen, für den Betrieb der Spitäler, die Infrastruktur der Spitäler und den Betrieb der Spitex die Kantonsbeiträge zu erhöhen und mit einem Satz von 85 Prozent zu vereinheitlichen.

Die Bündner NFA verstärkt die innerkantonale Solidarität. Sie mildert übermässige und nicht direkt beeinflussbare Lasten der Gemeinden.

2.3 Finanz- und Aufgabenentflechtung

Mit der Finanz- und Aufgabenentflechtung sollen die gegenläufigen Beitragszahlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden möglichst weitgehend aufgehoben werden. Davon betroffen sind 55 Einzelaufgaben. 28 Bereiche werden finanziell vollständig dem Kanton zugewiesen und 24 Teilaufgaben den Gemein-

Graphik 3

Finanz- und Aufgabenentflechtung

(55 Aufgabenbereiche mit Neuzuteilungen)

Richtung Kanton

Fr. 63.4 Mio.

28 Bereiche
+
3 Bereiche Gesundheit
(Einheitliche Beitrags-
sätze von 85%)

Richtung Gemeinden

Fr. 60.6 Mio.

24 Bereiche

Mit der Neuzuteilung der Aufgaben und der finanziellen Lasten wird für den Kanton und die Gemeinden eine bessere Übereinstimmung zwischen Entscheidungskompetenzen, Aufgabenerfüllung und Finanzierung erreicht. So werden der Kanton und die Gemeinden von zahlreichen Beiträgen befreit, auf deren Höhe sie keinen Einfluss haben. Der finanzielle Handlungsspielraum wird dadurch für beide Seiten vergrössert und der bürokratische Aufwand vermindert.

Die Bündner NFA nimmt eine zweckmässige Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden vor. Der Handlungsspielraum und die Eigenverantwortung der Gemeinden und des Kantons nehmen zu. Die Bürgerinnen und Bürger profitieren von einem effizienten Einsatz der öffentlichen Mittel.

Bei den meisten der 28 (Teil-)Aufgaben, welche zum Kanton hin entflochten werden, werden die Gemeinden von der Mit-

finanzierung befreit. Die jährliche Entlastung der Gemeinden summiert sich auf über 48 Millionen Franken. Beträgmässig entfällt davon der wesentliche Anteil auf die Berufsschulen. Im Bereich Kindergarten/Volksschule erbringt der Kanton hingegen teilweise auch zusätzliche Leistungen. So übernimmt er neu die vollen Kosten von übergeordneten Aufgaben wie die Schulleitungen und Schulentwicklungsprojekte (z.B. Einführung von Englisch in der Primarschule). Durch die Einführung eines einheitlichen Subventionssatzes von 85 Prozent im Bereich der Spital- und Spitexfinanzierung erfahren die Gemeinden eine Entlastung von jährlich gut 15 Millionen Franken. Im Gegenzug übernehmen die Gemeinden in 24 Bereichen die anfallenden Kosten, was sie um insgesamt 61 Millionen Franken mehr belastet. Für die Sozialberatung bzw. die persönliche Sozialhilfe sollen neu die Gemeinden zuständig sein. Ausser in der Gemeinde Davos wird diese Aufgabe heute vom Kanton durch neun regionale Sozialdienste sowie den Sozialdienst für

Suchtfragen in Chur mit insgesamt rund 45 Vollzeitstellen erfüllt. Die heutigen regionalen Sozialdienste sind von den Standortgemeinden zu übernehmen. Damit bleiben die bestehenden Strukturen mit den regionalen Zentren erhalten. Diese werden weiterhin vom kantonalen Sozialamt unterstützt. Die Anforderungen an die Aufgabenerfüllung sind im neuen Sozialhilfegesetz festgehalten.

Schul- und Sozialbereich bleiben Verbundaufgaben. Verschiedene Massnahmen stärken die Volksschulen. Alle Leistungen im Sozialbereich bleiben gesichert. Die bewährte Struktur mit den regionalen Sozialdiensten bleibt erhalten und die Sozialhilfe rückt näher zu den Betroffenen.

Trotz der Finanzentflechtung in zahlreichen Teilaufgaben bleiben Kanton und Gemeinden im Vollzug der grösseren Aufgabenbereiche involviert. So sind insbesondere der Kindergarten, die Volksschule, das Sozialwesen und der Gesundheitsbereich weiterhin eine Verbundaufgabe. Der Kanton übernimmt hier weiterhin namhafte Kosten und sorgt für die Qualitätssicherung.

2.4 Optimierung der Zusammenarbeit

Die Optimierung der Zusammenarbeit bei Aufgaben, die Kanton und Gemeinden weiterhin gemeinsam wahrnehmen, bezweckt eine verbesserte Zusammenarbeit. Bisher objektbezogene und aufwandabhängige Beiträge werden soweit möglich durch leistungsabhängige Pauschalbeiträge ersetzt. Hier besteht nur punktueller Handlungsbedarf.

3. Ergänzende Instrumente für den Übergang

3.1 Einmalige Teilentschuldung

Damit der neue Ressourcen- und Lastenausgleich zielkonform wirken kann, muss sich die Verschuldung aller Gemeinden in tragbaren Grenzen halten. Die Gemeinden kommen mit dem neuen Ausgleichssystem nur zurecht, wenn sich im Zeitpunkt der Einführung ihre Verschuldung in einem tragbaren Rahmen bewegt. Für insgesamt 14 heute übermässig verschuldete Gemeinden ist eine einmalige Teilentschuldung mit einem Gesamtvolumen von knapp 15 Millionen Franken notwendig.

3.2 Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels

Der Übergang zur Bündner NFA verursacht erhebliche Veränderungen in den Finanzströmen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Diese bewirken unter anderem, dass auch verschiedene ressourcenschwache Gemeinden neu weniger Ausgleichsmittel erhalten oder durch die Aufgaben- und Finanzentflechtung eine Mehrbelastung erfahren. Die Gemeinden werden zwar insgesamt vom Kanton stärker unterstützt, für einzelne Gemeinden kann die Gesamtbilanz unter dem Strich trotzdem negativ ausfallen. Im Sinne einer Übergangsregelung ist ein auf maximal fünf Jahre befristeter Ausgleich für jene Gemeinden vorgesehen, die durch die Bündner NFA eine Mehrbelastung erfahren und zugleich ressourcenschwach sind. Die erforderlichen Mittel von rund 15 Millionen Franken stellt der Kanton zur Verfügung.

4. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Die Gemeinden werden durch die Bündner NFA insgesamt um jährlich rund 13 Millionen Franken entlastet. Davon entfallen zwei Millionen Franken auf den individuellen Härteausgleich, der in der NFA-Globalbilanz für die einzelnen Gemeinden nicht erfasst werden kann. Die Mehrheit der 180 Gemeinden erfährt eine finanzielle Besserstellung. Begünstigt werden vor allem die Gemeinden mit mehr als 300 Einwohnern. Tendenziell nimmt die Entlastung mit abnehmender Ressourcenstärke zu. Damit trägt die Bündner NFA dazu bei, dass sich die

heutigen Steuerbelastungsunterschiede verringern.

Die Gemeinden werden gestärkt. Sie erhalten mehr Geld (13 Millionen Franken pro Jahr) und können die Mittel am richtigen Ort einsetzen.

Gewisse Mehrbelastungen ergeben sich in der Regel für die ressourcenstärksten Gemeinden wie auch für jene Kleinstgemeinden, welche durch das heutige System besonders begünstigt werden. Werden die Gemeinden nach ihrem Ressourcenpotenzial-Index (RP-Index) gruppiert, zeigt sich folgendes Bild:

NFA-Globalbilanz		(- = Belastung / + = Entlastung)
Gemeinden nach Ressourcenstärke	Anzahl Gemeinden	Saldo Total
sehr stark (RP-Index > 125)	38	- 3.3 Mio.
stark (RP-Index 100–125)	18	1.0 Mio.
schwach (RP-Index 75–100)	41	5.6 Mio.
sehr schwach (RP-Index 50–75)	54	6.6 Mio.
a. o. schwach (RP-Index < 50)	29	0.9 Mio.
Total Globalbilanz	180	11.0 Mio.
Individueller Härteausgleich (ILA)		2.0 Mio.
Total Entlastung Gemeinden pro Jahr		13.0 Mio.

Der Kanton setzt zugunsten der Gemeinden im Bereich des Finanzausgleichs bzw. des neuen Ressourcen- und Lastenausgleichs gegenüber heute zusätzliche Mittel von jährlich gut zehn Millionen Franken ein. Im Bereich der Finanz- und Aufgabenentflechtung entlastet er die Gemeinden um knapp drei Millionen Franken pro Jahr. Daraus resultiert für die Gemeinden eine Entlastung von total 13 Millionen Franken.

Ergänzend zu den jährlich wiederkehrenden Mehrbelastungen des Kantons von rund 13 Millionen Franken zugunsten der Gemeinden übernimmt der Kanton in der Einführungsphase der Bündner NFA weitere Kosten im Umfang von total rund 150 Millionen Franken. Dazu gehören die einmalige Teilentschuldung im Umfang von 15 Millionen Franken und der bis Ende 2015 befristete Ausgleich infolge des Systemwechsels im Betrag von gut 15 Millionen Franken. Im Weiteren hat der Kanton offene Beitragsverpflichtungen gegenüber den Gemeinden von insgesamt rund 120 Millionen Franken abzutragen. Ein sehr hoher Bestand an offenen Beitragsverpflichtungen besteht dabei im Bereich der Bauten von Alters- und Pflegeheimen.

5. Erforderliche Anpassungen im kantonalen Recht

Um die Bündner NFA umzusetzen, müssen insgesamt 27 kantonale Gesetze angepasst und drei Gesetze (das Sozialhilfegesetz, Unterstützungsgesetz und Finanzausgleichsgesetz) vollständig erneuert werden. Diese Revisionen sind in einem Gesamtpaket – einem sogenannten Mantelgesetz – zusammen gefasst. Die drei neuen Gesetze sind im Anhang

zum Mantelgesetz aufgeführt. Ergänzend dazu sind zwölf grossrätliche Verordnungen anzupassen und eine Verordnung neu zu erlassen.

6. Weitere Informationen

Zusätzliche Informationen zum Projekt – wie auch die NFA-Globalbilanz mit den finanziellen Ergebnissen für jede der 180 Gemeinden – können im Internet auf der Homepage des Kantons www.gr.ch → *Aktuelles* → *Bündner NFA* oder direkt unter www.buendner-nfa.gr.ch eingesehen und heruntergeladen werden.

B. Argumente des Referendumskomitees

Graubünden verliert: NEIN zur Bündner NFA

Die Bündner NFA ist ein umfassendes Reformprojekt mit markanten Auswirkungen auf den Kanton Graubünden und insbesondere auf die Bündner Bevölkerung. Das Komitee «NEIN zur Bündner NFA» lehnt diese Vorlage ab. Denn sie zerstört bewährte und erfolgreiche Strukturen ohne Not, ist intransparent und überladen. Mit der Bündner NFA gibt es zu viele Verlierer und der bewährte Bündner Zusammenhalt wird gefährdet.

Bildungswesen und Sozialbereich als Schwarzer Peter im Politspiel?

Die Bündner NFA will den Finanzausgleich und die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton neu regeln. In Tat und Wahrheit wird ein anderes Ziel verfolgt: nämlich, die kleinen und mittleren Gemeinden zur Fusion zu zwingen! Wie wird das erreicht? Indem der Kanton Auf-

gaben an die Gemeinden abschiebt, die sie beim besten Willen nicht zur Zufriedenheit ihrer Einwohner erfüllen können. Und dies vor dem Hintergrund, dass etliche Gemeinden Schwierigkeiten bekommen, ihre Ämter überhaupt besetzen zu können. Hier spielt der Kanton mit den Gemeinden Schwarzer Peter! Bei wichtigen Aufgaben wie dem Bildungs- und Sozialwesen übernahm bisher der Kanton die Führungsrolle oder zumindest die Koordination mit den Gemeinden. Zukünftig werden die Gemeinden damit weitgehend allein gelassen. Aufrichtige Politik schafft zuerst tragfähige Strukturen und übergibt danach die Verantwortung! Unabhängig davon, ob Gemeindefusionen nun eine gute oder schlechte Sache sind, das Komitee ‚NEIN zur Bündner NFA‘ wehrt sich gegen diese undurchsichtige Politik! Deren Folgen sind verhängnisvoll:

Die Volksschule wird zum Spielball von Budgetdebatten

Die Bündner Volksschule ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Dies bedeutet, Kanton und Gemeinden tragen die Verantwortung gemeinsam und finanzieren die Schulen gemeinsam. Mit der NFA zieht sich der Kanton weitgehend aus der Finanzierung der Volksschule zurück. Rund Fr. 30 Mio. an zweckgebundenen Geldern gehen den Schulen in den Gemeinden verloren – und dies vor dem Hintergrund der Teilrevision des Steuergesetzes vom Juni 2010, welche die Gemeinden Fr. 41 Mio. kostet. Wie leicht kann da in den einzelnen Gemeinden die Volksschule zum Spielball der Budgetdebatte werden! Es geht nicht an, dass die Gemeindeorgane in Finanzierungsfragen zwischen einer funktionierenden Volksschule, dem Strassenbau

oder anderem entscheiden müssen. Die Volksschule braucht zweckgebundene Finanzen. Nur so sind die Chancengleichheit und die Zukunft für Bündner Kinder in allen Gemeinden gesichert. Deshalb: NEIN zur Bündner NFA!

Das Bündner Erfolgsmodell in der Sozialhilfe wird aufgeben

Der Kanton Graubünden verfügt seit Jahrzehnten über eine erfolgreiche Aufgabenteilung in der Sozialhilfe. Viele andere Kantone haben sich unser Bündner Erfolgsmodell zum Vorbild genommen. Die kantonalen Sozialdienste sorgen in allen Talschaften für unabhängige und professionelle Unterstützung in verschiedenen problematischen Lebensbereichen. Diese Aufgabenteilung hat sich sehr bewährt! Sie ermöglicht unabhängige, neutrale und professionelle Beratung und erstickt Missbräuche in der Sozialhilfe über das natürliche Vieraugenprinzip im Keim. Diese Aufgabenteilung soll jetzt aufgehoben werden, die Beratung zukünftig ausschliesslich durch die Gemeinden erfolgen. Fast achtzig Prozent der Bündner Gemeinden haben weniger als 1000 Einwohner/innen. Die meisten von ihnen haben kein ausgebildetes Personal, um unabhängige und professionelle Sozialberatung anzubieten. Entweder wird die Qualität massiv leiden oder in der Sozialhilfe wird eine Vielfalt von neuen Zweckverbänden und Organisationsformen entstehen. Wozu ein Erfolgsmodell ohne Not aufgeben? Deshalb: NEIN zur Bündner NFA!

Familienpolitik wird dem Zufall überlassen

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein massgebender Punkt, wenn es darum geht, auch zukünftig familienfreundliche

Bedingungen zu schaffen. Die Bündner NFA überlässt diese Aufgaben weitgehend den Gemeinden. Statt Verzettlung benötigt erfolgreiche Familienpolitik eine einheitliche Strategie und Förderung. Familienpolitik gehört zur Standortpolitik des Kantons! Deshalb: NEIN zur Bündner NFA!

Nicht auf Kosten unserer Kinder

Die Bündner NFA schiebt überall dort, wo unmittelbar Kinder betroffen sind, die Kosten an die Gemeinden ab: in der Kinderbetreuung, im Kindergarten, in der Volksschule, in der Unterstützung behinderter Kinder. Der Kanton spart einmal mehr auf Kosten der Kinder. Den Kindern gehört die Zukunft! Sie sind die Arbeitskräfte, die Konsumenten, die AHV-Zahler, die Eltern und nicht zuletzt die Wähler von morgen. Kinder sind unsere Zukunft! Mit einem Nein zur Bündner NFA sorgen wir für unsere Zukunft.

Soll die Qualität im Bildungs- und Sozialwesen vom Wohnort abhängen?

Aus Sicht des Komitees ‚NEIN zur Bündner NFA‘ ist es grundlegend falsch, die vielen Bündner Gemeinden mit komplexen Aufgabenbereichen wie der Volksschule und dem Sozialbereich finanziell und fachlich zu überfordern. Wenn diese ihre «Freiheit» ernst nehmen, wird es bald vom Wohnort abhängen, ob Kinder eine qualitativ gute Schule besuchen können, ob Kinder dringend benötigte Therapiemöglichkeiten erhalten oder ob ein professioneller Sozialdienst bei der beruflichen und sozialen Integration behilflich ist. Vertrauen wir den Gemeinden, aber überlassen wir die Zukunft Graubündens nicht dem Zufall. Deshalb: NEIN zur Bündner NFA!

Breite Allianz für ein NEIN zur Bündner NFA

18 Fach- und Berufsorganisationen aus dem Bildungs- und Sozialbereich lehnen die Bündner NFA ab. Ihre Mitglieder sind Fachleute, Behörden und Betroffene. Aus ihren Erfahrungen und der täglichen Arbeit wissen sie, welches Unheil die vorliegende Bündner NFA mit sich bringen kann. Gemeinsam wollen sie in einem neuen Reformanlauf konstruktiv an der Zukunft Graubündens mitbauen. Der erste Schritt dazu heisst erst einmal: NEIN zur Bündner NFA!

www.buendner-nfa.ch

C. Argumente des Grossen Rates

Der heutige Finanzausgleich und das komplizierte Finanzierungsgeflecht wird mit der Bündner NFA erstmals seit dem Jahr 1958 gesamtheitlich neu geordnet. Die Bündner NFA legt die Ziele offen dar. Dazu gehören vor allem die Verringerung des grossen finanziellen Gefälles zwischen den Gemeinden, die Vergrößerung der Handlungsspielräume für Kanton und Gemeinden sowie der Abbau von gegenläufigen Zahlungsströmen. Sie beinhaltet die nötigen Massnahmen, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Von einem transparenten, fairen, steuerbaren und verstärkten Finanzausgleich sowie von einer geordneten Aufgaben- und Finanzierungsaufteilung profitieren letztlich alle. Kanton und Gemeinden stehen danach verstärkt im Dienst der Bündner Bevölkerung. Deshalb unterstützt der Grosse Rat die Bündner NFA mit einer Mehrheit von 80 Prozent.

Die Kritikpunkte des Referendumskomitees betreffen die Volksschule, den Sozial-

bereich und die Familienförderung. Sie blenden die vom Grossen Rat beschlossene Regelung weitgehend aus und beruhen teilweise auf falschen Annahmen. Der Kanton zieht sich in keinem der kritisierten Bereiche zurück. Genau wie heute macht er verbindliche Vorgaben, welche Aufgaben die Gemeinden in welcher Qualität erfüllen müssen. Er behält die Führungsrolle, streicht nicht eine Bestimmung bezüglich Aufgabenerfüllung und setzt seine Mittel gezielter für die Chancengleichheit und Qualitätssicherung ein. Die Gemeinden werden ihre Aufgaben künftig besser wahrnehmen können. Sie stehen der Bevölkerung am nächsten und verdienen unser Vertrauen. Klar zu entgegnen ist in diesem Zusammenhang dem Vorwurf des Referendumskomitees, wonach die Gemeinden den Aufgabenvollzug einfach «dem Zufall überlassen.»

1. Die Bündner NFA erhöht die Bildungschancen

Die Qualitätssicherung und die Chancengleichheit im Bildungsbereich sind dem Grossen Rat für den ganzen Kanton ein zentrales Anliegen. Deshalb soll der Kanton neu die Schulleitungen für alle Volksschulen mit einer Pauschale von knapp 120000 Franken pro Vollpensum finanzieren. Mit der Bündner NFA übernimmt er auch sämtliche Kosten für die Weiterentwicklung der Volksschulen und die obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen und sorgt so für eine effiziente und einheitliche Umsetzung der Bildungsvorgaben. Damit erhöhen sich die direkt zweckgebundenen Kantonsbeiträge im Schulbereich. So profitieren auch die Schulen in schwächeren Gemeinden von professionellen Schulstrukturen. Dies kommt

den Bündner Schülerinnen und Schülern direkt zugut. Mit der Bündner NFA verstärkt der Kanton auch sein Engagement im wichtigsten Bereich der Sonderpädagogik. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Abklärung, Festlegung, Kontrolle und Finanzierung aller Massnahmen in Sonderschulen. Er wird dafür in Zukunft über 30 Millionen Franken pro Jahr ausgeben. Diese Gelder kommen direkt denjenigen Kindern zugut, die am meisten sonderpädagogische Unterstützung benötigen.

2. Bewährtes Sozialhilfemodell wird optimiert

Die Sozialhilfe gehört zu den Aufgaben der Gemeinden. Sie stehen den betroffenen Personen am nächsten. Die Bündner Gemeinden sind bis heute aber nur für die materielle Sozialhilfe (Unterstützungswesen) zuständig. Für die persönliche Sozialhilfe (Sozialberatung) sorgt der Kanton mittels neun regionalen Sozialdiensten. Diese beiden Bereiche der Sozialhilfe gehören eng zusammen. Deshalb sollen neu die Standortgemeinden die regionalen Sozialdienste für alle Gemeinden ihrer Beratungsregion führen. Die bestehende Struktur mit den regionalen Beratungszentren bleibt damit erhalten. Die Sozialhilfe wird neu ganzheitlicher wahrgenommen und rückt näher zum Betroffenen. Die Gemeinden identifizieren sich stärker mit der Sozialhilfe und verbessern ihr Angebot (Beschäftigungsprogramme, gemeinnützige Arbeit). Das kantonale Sozialamt wird die Sozialhilfe weiterhin koordinieren sowie die regionalen Beratungszentren fachlich beraten und unterstützen. Der Kanton wird zudem wesentliche Kosten der

Sozialhilfe übernehmen, so unter anderem durch den Lastenausgleich Soziales (SLA). Das Referendumskomitee über- sieht diese – im neuen Sozialhilfegesetz konkret vorgesehene – Regelung und befürchtet zu Unrecht eine Überforderung der Kleingemeinden. Die gewählte Regelung kommt in der grossen Mehrheit der Kantone in der deutschen Schweiz (AG, AR, BL, BE, LU, OW, SH, SZ, SG, TG, UR, ZG und ZH) zur Anwendung und stimmt mit der Entwicklung hin zu kommunalen Zentren überein. Die Bündner NFA baut auf Bewährtem auf und optimiert den Vollzug.

3. Die Familienpolitik wird gestärkt

Die Stärkung der Familien und die verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist dem Grossen Rat ein zentrales Anliegen. Dies hat er auch bei der Beratung des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Bündner NFA konsequent zum Ausdruck gebracht. Der Leistungsauftrag und das finanzielle Engagement der Gemeinden sind gesetzlich klar geregelt. Der Kanton bleibt für die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und Anbieter (Kindertagesstätten, Krippen, Horte und Mittagstisch) zuständig. Die Bündner NFA ist ein weiterer Schritt zur Umsetzung der familienpolitischen Ziele des Grossen Rates.

4. Die Bündner NFA stärkt die Gemeinden

Die Bündner NFA verstärkt die innerkantonale Solidarität zugunsten der finanzschwachen Gemeinden, unabhängig

von deren Einwohnergrösse. Sowohl der Kanton als auch die finanzstarken Gemeinden setzen dafür erhebliche zusätzliche Mittel ein. Die Kleinstgemeinden werden neu nicht mehr privilegiert, sondern gleich behandelt wie alle anderen Gemeinden. Damit wird ein bestehendes Fusionshindernis für die Kleinstgemeinden beseitigt, ohne jedoch einen Fusionszwang aufzubauen. Die Behauptung des Referendumskomitees, wonach die Bündner NFA kleinere und mittlere Gemeinden zur Fusion zwingt, ist schlicht falsch. Fusionen werden mit der Bündner NFA attraktiver. Die Bündner NFA hilft auch auf diese Weise mit, die Leistungsfähigkeit der Bündner Gemeinden zu erhöhen.

5. Die Bündner NFA macht nur als Ganzes Sinn

Der Kanton Graubünden braucht dringend einen neuen Finanzausgleich, eine Klärung der Zuständigkeiten und eine Entflechtung der Finanzströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Würde jedoch – wie vom Referendumskomitee gefordert – das Bildungswesen, der Sozialbereich und die familienergänzende Kinderbetreuung von der Bündner NFA ausgenommen, würde das ganze Vorhaben scheitern. Die Gemeinden würden in diesen drei kommunalen Kernbereichen wesentlich geschwächt. Ein Nein zur Bündner NFA wäre ein klarer Rückschritt für den Kanton, die Gemeinden und die Bevölkerung. Die Bündner NFA ist ein sorgfältig erarbeitetes und ausgewogenes Gesamtprodukt. Sie darf nicht Partikularinteressen geopfert werden. Die Bündner NFA verdient eine klare Zustimmung.

D. Antrag

Der Grosse Rat hat die Bündner NFA in der Aprilsession und Junisession 2009 während mehreren Tagen behandelt. Er hat dem Mantelgesetz über die Bündner NFA am 15. Juni 2009 in Poschiavo mit 88 zu 22 Stimmen bei fünf Enthaltungen zugestimmt. Wir beantragen Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, dieser Vorlage zuzustimmen.

Namens des Grossen Rates

Der Landespräsident: *Christian Rathgeb*

Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Abstimmungsvorlage

Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Mantelgesetz über die Bündner NFA)

Vom 15. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA).

Gegenstand und
Zweck

² Es bezweckt insbesondere eine effiziente und bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung sowie eine erhöhte Eigenverantwortung von Kanton und Gemeinden durch die Einführung eines neuen Finanz- und Lastenausgleichs sowie eine Entflechtung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden.

³ Kindergarten und Volksschule sowie die Bereiche Soziales und Gesundheit sind eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden.

Art. 2

Die nachstehenden Gesetze werden erlassen:

Totalrevision von
Gesetzen

1. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100); in der Fassung gemäss Anhang 1;
2. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250); in der Fassung gemäss Anhang 2;
3. Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (BR 730.200); in der Fassung gemäss Anhang 3.

Art. 3

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung von
Gesetzen

1. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)

Art. 49 Abs. 2 und 3

Buchführung

² Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt. Die Vorgaben über die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes gelten dabei sinngemäss für die Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände.

³ Aufgehoben

Art. 49a

Jahresrechnung
und Rechen-
schaftsbericht

¹ Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind der Aufsichtsstelle die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

² In einem Anhang zur Jahresrechnung sind die Beteiligungen, einschliesslich der Mitgliedschaft in Gemeindeverbindungen, sowie die Eventualverpflichtungen, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Defizitgarantien, detailliert darzustellen.

Art. 93 Abs. 2

² Er unterstützt den Zusammenschluss mit einem Förderbeitrag. Die Förderbeiträge werden über den Finanzausgleichsfonds oder allgemeine Staatsmittel finanziert. Art und Umfang regelt die Regierung.

Art. 97 Abs. 1, 3 und 4

2. Finanzaufsicht
a) Grundsatz

¹ Das Departement für Finanzen und Gemeinden ist für die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Gemeinden, der Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände zuständig.

³ Der Kanton haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinden, der Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände.

⁴ Aufgehoben

Art. 97a

b) Tatbestände

¹ Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere bei folgenden Tatbeständen ein:

- a) die Verschuldung hat einen kritischen Wert erreicht oder steuert auf einen solchen hin;
- b) es wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen oder ein solcher ist aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten;
- c) die Grundsätze der Haushalts- und Rechnungsführung werden in erheblicher Weise missachtet.

² Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.

Art. 97b

¹ Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann die Regierung eine Gemeinde, eine Bürgergemeinde, einen Regionalverband oder einen Gemeindeverband einer besonderen Finanzaufsicht unterstellen.

c) Besondere
Finanzaufsicht

² Die Unterstellung erfolgt in drei unterschiedlichen Interventionsstufen:

- a) Beratung und Beistand;
- b) Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen der Aufsichtsstelle, einschliesslich der Genehmigung von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite;
- c) Kuratel.

³ Die Regierung legt die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen fest.

2. Pflegekindergesetz vom 14. Februar 2007 (BR 219.050)

Art. 3 Abs. 2 lit. b und c

² Es kann insbesondere:

- b) zur Abklärung des Gesundheitszustandes des Pflegekindes eine ärztliche Untersuchung veranlassen;
- c) den regionalen Sozialdiensten im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgabe Abklärungsaufträge erteilen.

3. Gesetz über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958 (BR 350.000)

Art. 188

Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen und der stationären strafrechtlichen Massnahmen gehen zu Lasten des Kantons, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen sind im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten zu verpflichten.

Kostentragung

Art. 189

¹ Der verurteilten Person zustehende Sozialversicherungsleistungen und Versicherungsleistungen für Behandlungen werden zur Kostendeckung verwendet.

Kostenbeteiligung

² Die verurteilte Person

- a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;
- b) beteiligt sich angemessen an den Kosten der Halbgefängenschaft sowie des Wohn- und Arbeitsexternats;
- c) trägt die Prämien und Beiträge für Sozial- und Krankenversicherungen sowie Franchisen und Selbstbehalte;

- d) trägt die Kosten für besondere Weiterbildungsmaßnahmen und Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist;
- e) trägt die Kosten von gerichtlich oder behördlich angeordneten ambulanten Behandlungen, sofern nicht Dritte oder die Gemeinde, in der die verurteilte Person ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, dafür aufkommen.

4. Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden vom 17. Mai 1992 (BR 420.500)

Art. 16

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 3

³ Der Kanton übernimmt die Kosten für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an vom Kanton obligatorisch erklärten Weiterbildungen.

Art. 19 Abs. 1

Weiterbildung

¹ Der Kanton kann die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären. Er übernimmt die Kurskosten für die obligatorische Weiterbildung.

Art. 26 Abs. 3

³ Die Gemeinden stellen die für die Führung der Kindergärten erforderlichen Räume und Einrichtungen auf ihre Kosten zur Verfügung.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28

Aufgehoben

Art. 29

c) Finanzierung von Hilfskräften

Der Kanton übernimmt in begründeten Fällen die Kosten der anerkannten Auslagen für den Beizug von Hilfskräften zur Förderung fremdsprachiger Kinder.

Art. 30

Aufgehoben

Art. 30a

Beiträge für besondere Förderung

¹ Der Kanton leistet der Trägerschaft an die Kosten für die Betreuung von Kindern, die sich in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene befinden, einen pauschalierten Beitrag von

10 000.00 Franken pro Kind und Kindergartenjahr. Der Beitrag wird ebenfalls ausgerichtet an die Betreuungskosten für Kinder von Fahrenden

² Der Beitrag entspricht dem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise von 101.0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

5. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 25. November 2000 (BR 421.000)

Art. 18

¹ Die Schulträgerschaften ermöglichen fremdsprachigen Kindern den Besuch der Volksschule durch besondere Förderung in der Unterrichtssprache. Der Kanton übernimmt die anerkannten Auslagen. Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung.

² Der Kanton leistet der Schulträgerschaft pauschalierte Beiträge an die Kosten für die Beschulung von Kindern, die sich in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene befinden. Der Beitrag wird ebenfalls ausgerichtet an die Schulungskosten für Kinder von Fahrenden. Der Beitrag beträgt pro Kind und Schuljahr:

- | | |
|------------------------|------------|
| a) an der Primarschule | Fr. 13 400 |
| b) an der Oberstufe | Fr. 17 700 |
| c) an Kleinklassen | Fr. 17 700 |

Die Beiträge entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 101.0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

³ Die Regierung legt die durch die Schulträgerschaften zu erbringenden Leistungen fest. Sie kann für die Dauer der vorläufigen Aufnahme von Kindern sowie für Kinder von Asylsuchenden Anordnungen betreffend die Schulung treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes über Schulführung, Schultypen und Lehrpersonen abweichen.

Art. 21 Abs. 4

⁴ Der Kanton übernimmt die Kurskosten für die Fortbildung der Lehrpersonen und die Kosten für die Beschaffung der Lehrmittel sowie die Kosten für Stellvertretung. Die Dauer der Stellvertretung wird vom Departement festgelegt.

Art. 36 Abs. 2

² Die Entschädigung der Lehrperson und der Stellvertretung ist Sache der Trägerschaft. Der Kanton übernimmt die Kosten für Stellvertretungen im Zusammenhang mit obligatorischen Weiterbildungen der Lehrpersonen.

Art. 38

Der Kanton übernimmt die Kurskosten für obligatorische Weiterbildungen der Lehrpersonen. Weiterbildung

Art. 48 Abs. 2

² Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden beziehungsweise die Trägerschaften verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler zu organisieren und zu bezahlen.

Art. 53

Bauvorgaben

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

⁵ Aufgehoben

⁶ Nähere Vorgaben bezüglich Bau von Schul- und Sportanlagen erlässt die Regierung.

Art. 54

Leistungen des Kantons
1. Beiträge an Talschaftssekundarschulen

¹ Wird der Unterricht nach dem Lehrplan für die Volksschul-Oberstufe mit Zusatzangeboten erteilt, leistet der Kanton einen Pauschalbeitrag von 2 850 Franken pro zusätzlich erteilte und anrechenbare Fachlektion. Das Departement legt auf Antrag des Schulrates die anrechenbaren Lektionen vor Schuljahresbeginn fest.

² Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, welche die neunte Klasse an einer Talschaftssekundarschule nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen absolvieren, richtet der Kanton eine Schülerpauschale pro Schuljahr von 13 700 Franken aus.

³ Die Beiträge entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

⁴ Aufgehoben

⁵ Aufgehoben

Art. 54a

2. Beiträge an Schulleitungen

¹ Der Kanton leistet den Trägerschaften pauschalierte Beiträge an die Kosten für Schulleitungen auf der Basis eines Vollpensums bei 25 geleiteten Abteilungen mit durchschnittlich 18 Schülerinnen und Schülern. Kindergartenabteilungen gelten ebenfalls als subventionsberechtigte Abteilungen. Die Beitragsleistung für ein Vollpensum beträgt 115 700 Franken. Sie ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen geknüpft, welche von der Regierung festgelegt werden.

² Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5 000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.

³ Die Beiträge an Schulleitungen entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

Art. 54b

Übergeordnete Schulentwicklungsprojekte und Querschnittsaufgaben, insbesondere die Einführung eines neuen Unterrichtsfachs, einer weiteren Fremdsprache oder neuer Organisationsformen, werden vom Kanton finanziert.

3. Schulentwicklungsprojekte

6. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)

Art. 3bis

¹ Die Gemeinden leisten einen Beitrag für in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche, welche den Grundschulunterricht in der ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums an einer Mittelschule im Kanton besuchen. Die Beitragshöhe orientiert sich an den Vollkosten pro Schülerin oder Schüler an der Volksschuloberstufe und beträgt 13 700 Franken.

Gemeindebeiträge für Grundschulunterricht an Mittelschulen

² Die Gemeinden leisten für Kantonsschülerinnen und -schüler den Beitrag dem für die Mittelschulen zuständigen Amt, für Schülerinnen und Schüler der privaten Mittelschulen der betreffenden Mittelschule.

³ Die Beitragshöhe entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

Art. 10 Abs. 2

² Für den Besuch der zum Grundschulunterricht zählenden ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums ist kein Schulgeld zu entrichten.

Art. 17 Abs. 3

³ Der Beitrag für Schülerinnen und Schüler, die einen Gemeindebeitrag auslösen, reduziert sich im Umfange dieses Gemeindebeitrags.

7. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BR 430.000)

Art. 17 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 33 Ziff. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 36

Aufgehoben

Art. 37

Aufgehoben

Art. 38

Aufgehoben

Art. 40

Der Kanton trägt die nach Abzug der Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt die Kosten, welche sich aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

Art. 45 Abs. 1

¹ Beiträge des Kantons an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen für Angebote gemäss diesem Gesetz betragen bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die jährlichen Betriebsbeiträge nicht bereits einen ausgewiesenen Anteil für die Infrastruktur enthalten. Näheres regelt die Regierung.

8. Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen vom 18. Februar 1979 (BR 440.000)

Gliederungstitel vor Art. 12

4. ANORDNUNG UND AUFHEBUNG VON MASSNAHMEN

Art. 12

Zeitspanne und Antragsstellung

¹ Sonderschulmassnahmen können angeordnet werden für die Zeitspanne vor Beginn der Schulpflicht bis zum Erreichen des zwanzigsten Altersjahres. Für Anträge ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

² Die vom Kanton anerkannten Fachdienste stellen dem Amt Antrag betreffend verstärkte Massnahmen.

³ Die Fachpersonen stellen der Schulträgerschaft Antrag betreffend pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Art. 12a

Das Amt verfügt:

Anordnung der Massnahmen
1. durch das Amt

a) nach Anhören der Schulträgerschaft verstärkte Massnahmen und regelt die Durchführung;

- b) heilpädagogische Früherziehung für Kinder bis zum Eintritt in die Schule;
- c) Logopädie bis zum Kindergartenentritt;
- d) Audiopädagogik im Vorschul- sowie im Schulalter;
- e) Massnahmen im Fachbereich Sehschädigungen im Vorschul- sowie im Schulalter.

Art. 12b

¹ Die Schulträgerschaft ist verpflichtet, für betroffene Kinder angemessene Leistungen im Bereich pädagogisch-therapeutischer Massnahmen sicher zu stellen. ² durch die Schulträgerschaft

² Die Schulträgerschaft verfügt die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

Art. 16

¹ Der Kanton kann den Besuch von Weiterbildungskursen obligatorisch erklären. Weiterbildung

² Der Kanton übernimmt die Kosten für die obligatorischen Weiterbildungskurse.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 1 und 2

¹ Die Schulträgerschaft finanziert die von ihr verfügbaren pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

² Der Kanton finanziert die von ihm angeordneten Massnahmen.

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33

¹ Abrechnungsverfahren und Auszahlung für verstärkte Massnahmen regelt das Departement.

² Die Regierung regelt die anrechenbaren Ansätze für verstärkte sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Zusammenhang mit verstärkten Massnahmen.

³ Das Departement kann die Prüfung der Betriebsrechnung von Sonderschulen der Finanzkontrolle übertragen.

Gliederungstitel vor Artikel 33a

- d) Besoldung

Art. 33a

Die Regierung legt die Mindestbesoldung für Fachpersonen mit oder ohne anerkanntem Ausbildungsabschluss fest. Sie orientiert sich dabei an den im Schulgesetz und in der Lehrerbesoldungsverordnung für die jeweilige Stufe festgelegten Ansätzen.

9. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Art. 13 Abs. 1 lit. c und d

¹ Der Kanton ist im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig für:

- c) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden;
- d) die unentgeltliche Beratung der Mütter und Väter in der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern.

10. Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden vom 2. März 1997 (BR 500.800)

Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz

² Die Gemeinden fördern:

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9

Aufgehoben

11. Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen vom 2. Dezember 1979 (BR 506.000)

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche medizinische Versorgung, Pflege sowie Betreuung von Kranken, Langzeitpatienten und betagten Personen.

Art. 3 Abs. 1 lit. a, d, e, f und Abs. 2

¹ Der Kanton unterstützt:

- a) die anerkannten Spitäler;
- d) die anerkannten Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung;
- e) Aufgehoben
- f) die anerkannten kantonalen oder überregionalen Rettungsorganisationen;

² Die vom Kanton unterstützten Institutionen sind verpflichtet, dem zuständigen Amt einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung einzureichen und alle zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle nötigen Angaben zu unterbreiten.

Art. 7 Abs. 1 lit. b, f und g

¹ Beitragsberechtigt sind die folgenden Institutionen:

- b) die von den Gemeinden anerkannten Trägerschaften von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen;
- f) die von der Regierung anerkannten Institutionen für Kinder und Jugendpsychiatrie.
- g) Aufgehoben

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1 lit. a, b und Abs. 2

¹ Alle Gemeinden richten, solange die Trägerschaften nicht auf Beitragsleistungen der Gemeinden verzichten, Beiträge aus:

- a) an den Betrieb der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a und litera e dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung;
- b) an den Bau und die Einrichtungen der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und der von den Gemeinden gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera b dieses Gesetzes anerkannten stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.

² Befindet sich in einer Spitalregion kein beitragsberechtigtes Spital, so haben sich die betreffenden Gemeinden mit 15 Prozent an den Kosten aus Vereinbarungen über die Sicherstellung der Spitalversorgung zu beteiligen. Vor Abschluss von Vereinbarungen sind die betroffenen Gemeinden anzuhören. Wird der Notfall- und Krankentransportdienst in der betreffenden Spitalregion nicht entsprechend den Vorgaben des Kantons betrieben, kann die Beteiligung der Gemeinden auf maximal 35 Prozent angehoben werden.

Art. 12 Abs. 1

¹ Der Beitragssatz des Kantons an den Investitionen beträgt 85 Prozent.

Art. 18 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 und 3

¹ Die Betriebsbeiträge des Kantons und der Gemeinden setzen sich zusammen:

- d) aus den Beiträgen an das Bereitschaftswesen des stationären Bereichs.

² Der Beitrag des Kantons für die medizinischen Leistungen beträgt 85 Prozent der Beiträge an den anerkannten Fallaufwand.

³ Aufgehoben

Art. 18a Abs. 1 lit. b, d, e und Abs. 2

¹ Der Grosse Rat legt jährlich im Kantonsbudget fest:

b) Aufgehoben

d) Aufgehoben

e) Aufgehoben

² Aufgehoben

Art. 18b Marginalie

Beiträge des
Kantons

Art. 18c Abs. 5

⁵ Werden das Rettungswesen und das Bereitschaftswesen nicht entsprechend den Vorgaben des Kantons betrieben, können die Beiträge des Kantons für die medizinischen Leistungen um maximal 20 Prozent gekürzt werden.

Art. 18d

Aufgehoben

Art. 18e

2. Lehre und
Forschung

Die Regierung teilt den Gesamtkredit für die Lehre und Forschung insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsvereinbarung, der gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) ausgewiesenen Kosten und Leistungen sowie der Stellenzahl des Vorjahres auf die einzelnen Spitäler auf.

Art. 18f

Beiträge der
Gemeinden
1. Rettungswesen

Die Spitäler sorgen zusammen mit den Gemeinden der betreffenden Spitalregion gemäss den Vorgaben des Kantons für einen leistungsfähigen Krankentransport- und Notfalldienst.

Art. 18g

2. Bereitschafts-
wesen

Die Spitäler sorgen zusammen mit den Gemeinden der betreffenden Spitalregion gemäss dem Anhang zu diesem Gesetz und der individuellen Leistungsvereinbarung für das Bereitschaftswesen.

Art. 18h

Bisheriger Artikel 18g

Art. 19 Abs. 1 und 2

¹ Die Beiträge der Gemeinden sind in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden der Spitalregion und den Spitälern festzulegen. Die Gemeinden ermöglichen den Spitälern eine längerfristige Finanz- und Investitionsplanung.

² Die Trägerschaften übernehmen zusammen mit den Gemeinden das nach Abzug der kantonalen und kommunalen Beiträge verbleibende Defizit der Gesamtrechnung ihres Regionalspitals. Die Aufteilung erfolgt nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel.

Art. 21 Abs. 1 bis 5

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

⁵ Die Investitionsbeiträge der Gemeinden sind in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden der Planungsregionen und den Trägerschaften der Angebote festzulegen. Die Gemeinden ermöglichen den Trägerschaften eine längerfristige Finanz- und Investitionsplanung.

Investitions-
beiträge

Art. 21a

Aufgehoben

Art. 21b Abs. 1

¹ Die Regierung legt für die von den Gemeinden mit Beiträgen unterstützten Angebote nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife für die von den Bewohnern zu tragenden Kosten fest.

Art. 21c Abs. 1 und 2

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

Art. 21e

Der Kanton kann in Berücksichtigung des öffentlichen Interesses kantonal oder überregional tätigen gemeinnützigen privaten Organisationen Beiträge zur Förderung der Altershilfe gewähren.

Gliederungstitel vor Artikel 31

VIII. Beiträge an die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung

Art. 31 Abs. 1

¹ Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung.

Art. 31a Abs. 1 und 3

Beiträge

¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung leistungsbezogene Beiträge an die beitragsberechtigten Leistungen, sofern die Klienten beziehungsweise deren Kostenträger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten deckenden Preis bezahlen.

³ Der Beitrag des Kantons beträgt 85 Prozent des pro Leistungskategorie bei wirtschaftlicher Betriebsführung in Anwendung der Maximaltarife gemäss Artikel 31b ungedeckten Aufwands.

Art. 31b Marginalie

Tarife

Art. 31c

Aufgehoben

Art. 31d Marginalie

Anspruch auf Leistungen

Art. 31e

Aufgehoben

Art. 31f lit. e

Die Beiträge des Kantons können um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn:

e) Aufgehoben

Art. 36 Abs. 3

³ Der gewerbmässige Transport von Kranken und Verunfallten ist nur mit einer Bewilligung des zuständigen Amtes zulässig.

Art. 37

Aufwand und Ertrag der Regionalspitäler für den Notfall- und Krankentransport sind in der Betriebsrechnung gesondert auszuweisen.

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Gemeinden der Spitalregionen, in denen sich kein beitragsberechtigtes Spital befindet, übernehmen die Kosten der regionalen Organisation für den Notfall- und Krankentransportdienst.

Art. 39 Abs. 1

¹ Der Kanton leistet Beiträge von 85 Prozent der anrechenbaren Kosten für die Anschaffung und Einrichtung von Fahrzeugen für den Notfall und Krankentransport auf der Strasse, sofern der entsprechende Dienst in das

Rettungskonzept des Kantons eingebunden ist und er die Auflagen und Bedingungen des Kantons erfüllt.

Art. 40

¹ Aufgehoben

² Der Kanton kann anerkannten kantonalen oder überregionalen Rettungsorganisationen ein Wartgeld gewähren.

Art. 49b

Aufgehoben

Art. 49c Abs. 2

² An Bauprojekte, welche zusätzliche Pflegebetten schaffen, und an die Umwandlung von Zweibettzimmern in Einbettzimmer werden Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet, wenn vor dem 31. August 2009 ein den Vorgaben der zuständigen Dienststellen entsprechendes Gesuch eingereicht wurde und innert sechs Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision eine Abrechnung eingereicht wird. Während eines Rechtsmittelverfahrens steht diese Frist still.

Art. 49d

Aufgehoben

Art. 51a Abs. 1

Aufgehoben

Art. 52

Aufgehoben

Anhang zum Krankenpflegegesetz (Art. 6a)

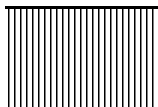
Beitragsberechtigtes Angebot						
Fachrichtungen	<i>Grundversorgung</i>					<i>Grund- und Zentrumsversorgung</i> Kantonsspital Graubünden
	Savognin Sta. Maria Promontogno	Poschiavo	Schiers Scuol Thusis	Davos Illanz	Same- dan	
Innere Medizin A)						
– Allg.- und Notfall-						
– Innere Medizin						
– Pneumologie				a)		
– Angiologie						
– Gastroenterologie						
– Kardiologie						
– Nephrologie				b)	b)	
– Infektiologie						
– Neurologie						
– Onkologie						
– Rheumatologie						
Chirurgie B)						
– Allgemeine Chirurg-						
– Orthopädie						
– Viszeralchirurgie						
– Thorax- und Ge-						
– Neurochirurgie						
– Urologie						
– Handchirurgie						
– Kieferchirurgie						
– Plastische Chirurgie						
Anästhesiologie						
Geburtshilfe						
Gynäkologie						
Intensivmedizin	c)	d)	d)	e)	f)	g)
ORL						
Pädiatrie			h)			
Ophthalmologie						
Pathologie						

Beitragsberechtigtes Angebot						
Fachrichtungen	<i>Grundversorgung</i>					<i>Grund- und Zentrumsversorgung</i>
	Savognin Sta. Maria Promontogno	Poschia- vo	Schiers Scuol Thusis	Davos Ilanz	Same- dan	Kantons- spital Grau- bünden
Radiologie						
– Diagnostisch						
– Radioonkologie						
– Nuklearmedizin						



Angebot mit Beitragsberechtigung für die medizinischen Leistungen des stationären Bereichs mit Verpflichtung zum Bereitschaftswesen.

In diesen Fachrichtungen ist eine permanente medizinisch adäquate Interventionsbereitschaft durch einen entsprechend qualifizierten Facharzt und ein dazugehöriges Team in einer medizinisch vertretbaren Frist sicher zu stellen.



Angebot mit Beitragsberechtigung für die medizinischen Leistungen des stationären Bereichs ohne Verpflichtung zum Bereitschaftswesen.

12. Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991 (BR 548.200)

Art. 1 Abs. 1

¹ Die Gemeinde gewährt der Mutter oder dem Vater (im folgenden Eltern-teile genannt) nach der Geburt eines Kindes während einer bestimmten Zeit Beiträge, sofern sie oder er zur persönlichen Pflege und Betreuung des Kindes einer finanziellen Unterstützung bedarf.

Art. 2 lit d

Der Anspruch auf Beiträge ist gegeben, wenn

d) der betreuende Elternteil den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat und sich hier auch tatsächlich aufhält, und

Art. 10

Die Festlegung und Auszahlung der Beiträge obliegt der Gemeinde. Sie befindet in einer Verfügung über Anspruchsberechtigung, Höhe und Dauer der Beiträge.

13. Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (BR 548.300)

Art. 1

Die Gemeinden fördern die familienergänzende Kinderbetreuung und leisten finanzielle Beiträge.

Art. 4

Die Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder legen in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest.

Art. 5

¹ Der Kanton ist im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig für die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und Anbieter. Weiter legt er fest, wie die Normkosten zu berechnen sind.

² Er kann Dritte mit der Wahrnehmung von in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben wie auch mit Grundlagenarbeiten in der familienergänzenden Kinderbetreuung beauftragen und hierfür Beiträge ausrichten.

Art. 6

¹ Die Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes leistet Beiträge an die von den Erziehungsberechtigten mitfinanzierten Leistungseinheiten von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

² Die Beteiligung der Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes beträgt in den drei ersten Betriebsjahren des Anbieters mindestens 50 Prozent, später 40 Prozent der Normkosten. Beteiligt sich die Standortgemeinde mit einem höheren Prozentsatz, gilt dieser auch für die Wohnsitzgemeinde. Bei Angeboten, die Finanzhilfe des Bundes erhalten, kann sie den Mindestbeteiligungssatz von 40 Prozent unterschreiten. Die Wohnsitzgemeinde kann die Beitragsleistung ablehnen, wenn das in der Gemeinde bestehende Angebot durch die Erziehungsberechtigten nicht beansprucht wird.

³ Die Standortgemeinde des Angebotes legt die Höhe der Normkosten fest.

⁴ Die Anbieter haben zuhanden der Gemeinden eine detaillierte Abrechnung zu erstellen und diesen die für die Beitragsbemessung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.

Art. 7

Aufgehoben

Art. 8

Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist eine vorgängige Anerkennung der Angebote durch die Standortgemeinde.

Art. 9 Abs. 1 lit. f und g, Abs. 3 und 4

¹ Die Anerkennung wird gewährt, wenn:

- f) die Angebote über ein Tarifreglement verfügen;
- g) die finanziellen Verhältnisse ausgewiesen und von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft werden. Die Standortgemeinde kann bestimmte Angebotsformen vom Erfordernis einer unabhängigen Revisionsstelle ausnehmen.

³ Die Anerkennung wird durch die Standortgemeinde widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Die Standortgemeinde kann jederzeit die Erfüllung der Anerkennungs-voraussetzungen überprüfen.

**14. Gesetz über die Katastrophenhilfe vom 4. Juni 1989
(BR 630.100)**

Art. 26 Abs. 1

¹ Der Kanton übernimmt 15 Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet.

Art. 27 Abs. 2

² Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton Ersatzbeiträge von 75 Prozent.

15. Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden vom 30. August 2007 (BR 710.100)

Art. 1 Abs. 3 und 4

³ Für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.

⁴ Für die politischen Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss.

16. Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz sowie lit. b, c und f

¹ Der Kanton erhebt nach diesem Gesetz

- b) von den juristischen Personen eine Gewinn- und Kapitalsteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen,
- c) von den natürlichen und den juristischen Personen eine Quellensteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen mit ihren Kirchgemeinden,
- f) Aufgehoben

Art. 3

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gemäss Artikel 99 gilt als einfache Kantonssteuer.

² Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:

- a) für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons;
- b) für die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons;
- c) für die Gewinn- und Kapitalsteuer der Gemeinden; dieser kann zehn Prozentpunkte vom gewichteten Vorjahresmittel der Steuerfüsse der 25 Gemeinden mit dem höchsten Aufkommen aus der Gewinn- und Kapitalsteuer abweichen;
- d) für die Gewinn- und Kapitalsteuer der Landeskirchen; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent;
- e) für die Quellensteuern der Gemeinden;
- f) für die Quellensteuern der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden.

³ Die Differenz der Steuerfüsse nach Absatz 2 Litera a und Litera b darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.

⁴ Für die Gewinn- und Kapitalsteuer ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.

⁵ Bisheriger Absatz 6

⁶ Aufgehoben

Art. 78 Abs. 3

³ Steuerpflichtige mit konfessionellen Zwecken sind von der Gewinn- und Kapitalsteuer für die Landeskirchen befreit, wenn sie keine Erwerbszwecke verfolgen.

Gliederungstitel vor Artikel 97a

6. GEMEINDEN UND LANDESKIRCHEN

Art. 97a

¹ Die für die Gemeinden beziehungsweise die Landeskirchen erhobenen Gewinn- und Kapitalsteuern abzüglich der Entschädigung nach Artikel 165a werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet.

III. Zuteilung der Mittel

² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.

³ Die Zuweisung an die Landeskirchen erfolgt im Verhältnis der Kirchenzugehörigen. Die Treffnisse werden jährlich überwiesen.

Gliederungstitel vor Art. 97e

Aufgehoben

Art. 97e bis 97h

Aufgehoben

Art. 105e

¹ Die für die Gemeinden beziehungsweise die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden erhobenen Quellensteuern abzüglich die Nettoentschädigung nach Artikel 165a und Artikel 171 Absatz 2 Litera b werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet.

VI. Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden

² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.

³ Die Zuweisung an die Kirchen erfolgt im Verhältnis der Kirchensteuerpflichtigen in der jeweiligen Gemeinde. Die Treffnisse werden periodisch überwiesen.

Art. 165 Marginalie

II. Kantonale
Steuerverwaltung
1. Allgemein

2. Entschädigungen

Art. 165a

¹ Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:

- a) für die Aufwandsteuer in einer Fallpauschale;
- b) für die Grundstückgewinnsteuer in einer Fallpauschale;
- c) für die Gewinn- und Kapitalsteuer in einer prozentualen Entschädigung;
- d) für die Quellensteuern in einer prozentualen Entschädigung.

² Die Höhe der Entschädigungen wird von der Regierung festgelegt.

Art. 169 Abs. 1 lit. d

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet,

- d) das Register für die quellensteuerpflichtigen Personen zu führen sowie die Quellensteuerpflichtigen nach Artikel 100 zu erfassen und an die kantonale Steuerverwaltung zu melden.

Art. 171 Abs. 2 lit. b

² Die Gemeinde erhält:

- b) für die korrekte Führung des Quellensteuerregisters und die Meldung nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d eine von der Regierung festzulegende Entschädigung.

Art. 171a

4. Gewinn- und Kapitalsteuer

¹ Die Steuertreffnisse werden der Gemeinde periodisch mitgeteilt. Ist die Gemeinde mit der Ausscheidung nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Verfügungen nach Absatz 1 sind Veranlagungsverfügungen gleichgestellt.

³ Der Gemeinde wird Einsicht in die Steuerakten gewährt und sie hat im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Veranlagungssystems der Kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 171b

5. Quellensteuer

Die Gemeinde hat im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Veranlagungssystems der Kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 184 Abs. 3

³ Das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 2 bis 14 (ohne Artikel 3 Einleitungssatz und Absatz 1 Litera c)
Aufgehoben
- b) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung endenden Steuerjahre finden die Artikel 2 bis 14 weiterhin Anwendung.

Art. 191

¹ Die Quellensteuererhebung geht im Jahr des Inkrafttretens der Bestimmungen auf den Kanton über (Jahr n).

6. Quellensteuererhebung

² Die zweite Jahreshälfte beziehungsweise die Sommersaison des Jahres n-1 sind letztmals mit der Gemeinde abzurechnen. Sollte im Jahr n eine monatliche Abrechnung gefordert sein, erfolgt die Abrechnung bis Ende Dezember des Jahres n-1 mit der Gemeinde.

³ Auf den 1. Juli des Jahres n gehen alle noch nicht in Rechnung gestellten oder bezogenen Quellensteuerforderungen auf den Kanton über.

⁴ Die Entschädigungsregelung folgt der Zuständigkeitsregelung.

Art. 192 Marginalie

7. Ergänzende Bestimmungen

17. Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (BR 801.100)

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1

1. Grundlagen und Planungen mit Ausnahme der kommunalen Nutzungsplanung;

Art. 11

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Beiträge sind nach der raumplanerischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung abzustufen und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

18. Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 1. September 2005 (BR 807.100)

Art. 9 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2

² Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.

Art. 45 Abs. 2

² Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere ober- und unterirdische Gebäude, Fahrnisbauten, Mauern, Zufahrten, Zugänge, Parkplätze, Tankstellen, Über- und Unterführungen, Gehwege, Radwege, Verkehrseinrichtungen, Transportvorrichtungen, Lagerplätze und erhebliche Geländeänderungen.

Art. 58 Abs. 1 und 2

¹ Der Kanton kann Beiträge zwischen 5 und 50 Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:

b) Aufgehoben

² Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der Gemeinden fest.

Art. 59

Aufgehoben

19. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (BR 815.100)

Art. 10

¹ Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Fachstelle.

² Abwassertechnische Massnahmen, die nicht dem generellen Entwässerungsplan entsprechen, bedürfen der Zustimmung durch die Fachstelle.

Art. 17 Abs. 1, Abs. 3 lit. a, c und d

¹ Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen ist Sache der Gemeinden.

³ Die Regierung kann die Gemeinde verpflichten:

- a) innert angemessener Frist eine zentrale Abwasserreinigungsanlage und das erforderliche Kanalisationsnetz zu erstellen sowie sachgemäss zu unterhalten und zu betreiben;
- c) zusammen mit anderen Gemeinden eines geografisch oder wirtschaftlich zusammenhängenden Gebietes gemeinsame Abwasseranlagen zu bauen und zu betreiben;
- d) innert angemessener Frist bestehende öffentliche Abwasseranlagen zu sanieren, zu erweitern oder zu ersetzen sowie die Finanzierung sicher zu stellen.

Art. 17a

Bauvorhaben, welche öffentliche Abwasseranlagen betreffen, sowie Massnahmen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität sind der Fachstelle zur Anhörung zu

Anhörung der
Fachstelle

unterbreiten, bevor die Baubewilligung erteilt wird beziehungsweise bevor die Massnahmen beschlossen werden.

Art. 31

Aufgehoben

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33

Aufgehoben

Art. 34

Aufgehoben

Art. 35

Aufgehoben

20. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 2. Dezember 2001 (BR 820.100)

Art. 46

Aufgehoben

Art. 49

¹ Aufgehoben

² Können zahlungspflichtige Verursacherinnen oder Verursacher eines belasteten Standorts nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die von ihnen zu tragenden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Ausfallkosten) nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden je zur Hälfte getragen.

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

21. Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden vom 7. März 1993 (BR 872.100)

Art. 15 Abs. 2 und 3

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

Art. 16

Die Gemeinden tragen die ungedeckten Kosten des Ortsverkehrs und die Kosten der Feinerschliessung.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 25 Abs. 2

² Für die Bemessung der Gemeindebeiträge ist insbesondere die Einwohnerzahl massgebend, sofern die Gemeinden keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.

Art. 32 Abs. 2

² Gemeinden und Regionalverbände wirken bei der Ausarbeitung von Konzepten und bei der Vorbereitung von Massnahmen zur Förderung des regionalen und überregionalen Verkehrs mit.

Art. 36 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 37 Abs. 1 und 3

¹ Aufgehoben

³ Aufgehoben

22. Veterinärsgesetz vom 30. August 2007 (BR 914.000)

Art. 31 Abs. 2 und 3

² Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, den Betriebs- und Unterhaltskosten der kantonalen Sammelstelle sowie den beim Kanton anfallenden Betriebskosten anderer Entsorgungsanlagen mit zwei Dritteln.

³ Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten der Betreiber der Schlachthanlagen. Die Regierung nimmt die Kostenverteilung aufgrund der Schlachtzahlen sowie allenfalls der Gewichtsmengen vor.

Art. 35 Ziff. 1

1. der jährliche Beitrag des Kantons und der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer; er errechnet sich je Stück der Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart und je Bienenvolk;

Art. 36 Abs. 1

¹ Von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern werden im Sinne von Artikel 35 Ziffer 1 dieses Gesetzes folgende Beiträge erhoben:

1. je Tier der Rindart bis Fr. 10.00
2. je Tier der Schweine- und Pferdeart bis Fr. 5.00

3. je Tier der Schaf- und Ziepengattung bis Fr. 5.00
4. je Bienenvolk bis Fr. 5.00

23. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (BR 915.100)

Art. 49 Abs. 2

² Die Regierung entscheidet über die Beitragshöhe endgültig. An die Beitragszusicherungen kann sie Bedingungen und Auflagen knüpfen.

24. Kantonales Waldgesetz vom 25. Juni 1995 (BR 920.100)

Art. 14 Abs. 4 lit. c

⁴ Zur Einsprache ist berechtigt:

- c) gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, sofern und soweit ihnen auch die Beschwerde an das Bundesgericht offensteht.

Art. 34 Abs. 2 und 3

² Aufgehoben

³ Privatwaldungen mit einer Gesamtfläche von weniger als zwei Hektaren dürfen in der Regel nicht aufgeteilt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Departement.

Gliederungstitel vor Artikel 37

1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

Art. 37 Abs. 1 und 2

¹ Das Amt für Wald fördert, beaufsichtigt und koordiniert die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals. Der Kanton übernimmt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten für die Aus- und Weiterbildung.

Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals

² Der Kanton kann sich an der Stiftung „Interkantonale Försterschule Maienfeld“ oder anderen Ausbildungsstätten des Forstpersonals beteiligen und diese finanziell unterstützen.

Art. 37a

¹ Der Kanton überträgt den Revierträgerschaften hoheitliche Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben.

Hoheitliche Aufgaben, Leistungsvereinbarungen

² Die Abgeltung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Departement und den Revierträgerschaften. Massgebend für die Bemessung des Kantonsbeitrages ist insbesondere der Aufwand der Trägerschaften.

Gliederungstitel vor Artikel 41

2. FORSTPROJEKTE, FORSTLICHE PLANUNG UND INVESTITIONSKREDITE

Art. 41a Abs. 3

³ In ausserordentlichen Fällen mit überwiegendem kantonalem Interesse können die Beiträge bis auf 100 Prozent der anerkannten Kosten erhöht werden.

Art. 42 Abs. 2

² Der Beitrag des Kantons bestimmt sich insbesondere nach der Bedeutung des Projektes. Er beträgt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 42a

Aufgehoben

Art. 47 Abs. 4

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Artikel 50

VII. Forstorganisation

Art. 50a

Kantonaler
Forstdienst

¹ Der Vorsteher des zuständigen Amtes leitet und beaufsichtigt den kantonalen Forstdienst.

² Organe des kantonalen Forstdienstes sind das zuständige Amt und die Forstreviere.

Art. 50b

Revierträger-
schaften und
Forstreviere

¹ Die Waldflächen sind in Forstreviere mit einer Revierträgerschaft unterteilt.

² Die Regierung beschliesst die Revierenteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der zu erfüllenden Aufgaben. Die Waldeigentümer sind vorgängig anzuhören.

³ Als Leiter von Forstrevieren dürfen nur diplomierte Förster angestellt werden.

Art. 50c

Gemeinden

Die Gemeinden können Gemeindewaldordnungen erlassen. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des zuständigen Amtes.

Gliederungstitel vor Artikel 54

VIII. Verfahren und Vollzug

Art. 54

Aufgehoben

Art. 55

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Artikel 56

IX. Schlussbestimmungen

25. Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 10. März 1985 (BR 950.250)

Art. 4 Abs. 3 und 4

³ Voraussetzung für einen kantonalen Beitrag ist die Zusicherung eines Beitrages durch die Gemeinde oder Dritte. Dies gilt nicht bei Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet.

⁴ Der Grosse Rat setzt den Beitrag Dritter und der Gemeinde fest.

Art. 8 Abs. 1

¹ Auf Objekten, für die Leistungen aus diesem Gesetz beansprucht werden, kann ein auf höchstens 25 Jahre befristetes Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot festgelegt werden. In diesem Fall ist eine Handänderung nur mit Zustimmung der Behörden, Institutionen oder Personen zulässig, welche Beiträge geleistet haben.

Art. 4

Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat durch Verordnung anpassen, soweit dies die Umsetzung der Bündner NFA erfordert.

Anpassung von
grossrätlichen
Verordnungen

Art. 5

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Sie kann einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes rückwirkend, frühestens auf den 1. Januar 2010, in Kraft setzen.

Referendum,
Inkrafttreten

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz)

Vom 15. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 86 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Das Gesetz regelt die öffentlichen Sozialdienste und die Sozialhilfe. Es fördert ferner die private Sozialhilfe. Zweck

² Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung der Eigenverantwortung.

Art. 2

¹ Die öffentlichen Sozialdienste stehen Personen aller Altersstufen und Familien offen, die der Hilfe bedürfen. Geltungsbereich

² Sie sind bestrebt, durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen sowie die Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern.

³ Die Sozialhilfe wird so lange gewährt, bis die Verhältnisse gefestigt sind.

Art. 3

¹ Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und die materielle Hilfe. Die Hilfeleistung erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden. Sie richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie berücksichtigt Leistungen Dritter und gemeinnütziger Institutionen sowie gesetzliche Beiträge. Art der Sozialhilfe

² Bedürftige erhalten ihre Unterstützungshilfe nach Massgabe des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger.

II. Organisation

Art. 4

Zuständigkeit
1. Gemeinden

- ¹ Die Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden.
- ² Sie erbringen die persönliche Sozialhilfe mittels regionaler Sozialdienste.

Art. 5

2. Kanton

- ¹ Der Kanton ist in der Sozialhilfe zuständig für:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Sozialhilfe
 - b) Verkehr mit ausserkantonalen Stellen;
 - c) Koordination der Datenerhebung für die Sozialhilfestatistik;
 - d) Förderung und Unterstützung der interinstitutionellen Zusammenarbeit der Gemeinden;
 - e) Führung spezialisierter Beratungsangebote.
- ² Das kantonale Sozialamt unterstützt die regionalen Sozialdienste bei der Fort- und Weiterbildung. Es steht ihnen beratend für generelle Fragen im Sozialbereich zur Verfügung.

Art. 6

Verträge über die
interkommunale
Zusammenarbeit

- ¹ Die Gemeinden legen vertraglich die Zugehörigkeit zu den regionalen Sozialdiensten und die Modalitäten der Führung und der Finanzierung der regionalen Sozialdienste fest.
- ² Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch das Departement.
- ³ Die Genehmigung wird erteilt, wenn:
 - a) alle Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe während des ganzen Jahres durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wahrgenommen werden;
 - b) der gleichwertige Zugang der Einwohnerinnen und Einwohner zum Angebot des regionalen Sozialdienstes gewährleistet ist;
 - c) gewährleistet ist, dass alle Gemeinden einem regionalen Sozialdienst im Sinne dieses Gesetzes zugeteilt sind.
- ⁴ Die Regierung kann Gemeinden regionalen Sozialdiensten zuteilen.

Art. 7

Beiträge an
private
Organisationen

- ¹ Der Kanton kann an die Sozialhilfe privater Organisationen Beiträge leisten oder dafür andere Unterstützungen gewähren.

III. Ergänzende Bestimmungen

Art. 8

Geheimhaltungs-
pflicht

- ¹ Die in den öffentlichen Sozialdiensten tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 9

¹ Die öffentlichen Sozialdienste führen für den internen Gebrauch Handakten, die der Revisionspflicht nicht unterstehen.

Herausgabe von Akten

² Die Orientierung von Behörden, Gerichten und Institutionen erfolgt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Regel durch die Erstattung entsprechender Berichte.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zur Genehmigung einer Regelung gemäss Artikel 6 gelten die Bestimmungen von Artikel 11 bis 14.

Übergangsbestimmungen

Art. 11

Die Regierung teilt die Gemeinden den regionalen Sozialdiensten zu und legt die Sitzgemeinden der regionalen Sozialdienste fest.

1. Regionaler Sozialdienst

Art. 12

Die Sitzgemeinde betreibt den regionalen Sozialdienst. Es gelten dabei die Vorgaben von Artikel 6 Absatz 3.

2. Aufgaben der Sitzgemeinde

Art. 13

¹ Die Kosten der persönlichen Sozialhilfe werden im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen auf die Gemeinden des regionalen Sozialdienstes verteilt. Die Gemeinden können einvernehmlich eine andere Regelung treffen.

3. Kosten

² Die Sitzgemeinden führen eine transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnung für ihren regionalen Sozialdienst.

³ Sie können ihre Aufwendungen für die Führung des regionalen Sozialdienstes zu den verrechenbaren Kosten hinzurechnen.

Art. 14

¹ Die Sitzgemeinden haben bestehende Verträge, welche durch den Kanton für den betreffenden Sozialdienst abgeschlossen worden sind, innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu übernehmen oder durch neue Verträge abzulösen. Kosten, welche dem Kanton nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Fortführung bestehender Verträge entstehen, sind von den regionalen Sozialdiensten zu tragen.

4. Weiterführung und Anpassung von Rechtsverhältnissen

² Die Sitzgemeinden übernehmen als Arbeitgebende die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der kantonalen Sozialdienste. Für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die Anstellungsbedingungen gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung. Die Dienstjahre sind den Mitarbeitenden vollumfänglich anzurechnen.

³ Arbeitsmittel und Mobiliar, welches in Bezug auf die regionalen Sozialdienste für die persönliche Sozialhilfe durch den Kanton angeschafft worden sind, werden den Sitzgemeinden entschädigungslos abgetreten.

Art. 15

Aufhebung von
Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz) vom 7. Dezember 1986 (BR 546.100) aufgehoben.

Art. 16

Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)

Vom 15. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 86 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die gesetzlichen Familienlasten der bedürftigen Person, allfällige Krankheitsfälle, berufliche Ausbildungskosten Jugendlicher, für welche die bedürftige Person aufzukommen hat, Versicherungsleistungen, andere Sozialzuschüsse sowie Zuwendungen Dritter. Unterstützung

² Nicht als Unterstützungen gelten:

- a) Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und deren Betrag nicht nach behördlichem Ermessen festgesetzt, sondern nach Vorschriften berechnet wird, insbesondere die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gesetzlich oder reglementarisch geordnete Staats- und Gemeindebeiträge an Wohnungs-, Ausbildungs- und Versicherungskosten minderbemittelter Personen und andere Beiträge mit Subventionscharakter;
- b) die von einem Gemeinwesen anstelle von Versicherten zu leistenden Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen;
- c) Beiträge aus besondern staatlichen, kantonalen und kommunalen Hilfsfonds;
- d) die Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen;
- e) die Erfüllung von Steuerschulden durch ein Gemeinwesen;
- f) die Aufwendungen eines Gemeinwesens für die unentgeltliche Prozessführung;
- g) die Übernahme der Bestattungskosten.

Art. 2

Pflichten des
Unterstützten

Die zu unterstützende und die unterstützte Person sind verpflichtet, jede sachdienliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Unterlagen beizubringen sowie den mit der Unterstützungsleistung verbundenen Auflagen der Sozialbehörden Folge zu leisten.

Art. 3

Sicherung der
Beiträge

Beiträge im Sinne dieses Gesetzes sind nicht abtretbar. Jede Abtretung von Beitragsansprüchen ist nichtig.

Art. 4

Auskunfts- und
Schweigepflicht

Die Behörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgebenden und die mit der ansprucherhebenden Person in Verbindung stehenden sozialen Institutionen sind verpflichtet, kostenlos die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen einzureichen. Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen unterliegen bezüglich ihren Wahrnehmungen der Schweigepflicht.

II. Bemessung der Unterstützung

Art. 5

Grundsatz

Die Bemessung der Unterstützung richtet sich nach den von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren genehmigten Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) mit den nachfolgenden Konkretisierungen und Einschränkungen.

Art. 6

Unterstützungs-
relevanter
Lebensbedarf

In die Berechnung des für die Bemessung der Unterstützung massgebenden Lebensbedarfs sind folgende Kosten einzubeziehen:

- a) Grundbedarf;
- b) Wohnkosten;
- c) Kosten für die medizinische Grundversorgung;
- d) Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen;
- e) Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern;
- f) Lohngestehungskosten;
- g) Kosten des Besuchs von durch die zuständige Gemeinde anerkannten Schulen, Kursen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen zuzüglich Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendigem auswärtigem Aufenthalt;
- h) Kosten für die Teilnahme an Integrationsmassnahmen.

Art. 7

Die Regierung kann die von der SKOS empfohlenen Pauschalen für die Berechnung des Grundbedarfs um maximal fünf Prozent höher beziehungsweise tiefer festlegen.

Grundbedarf

Art. 8

¹ Die Regierung kann die von der SKOS definierte Bandbreite um maximal 300 Franken tiefer ansetzen. Sie stuft den Einkommensfreibetrag in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang ab.

Einkommensfreibetrag

² Der Einkommensfreibetrag ist, nachdem die unterstützte Person aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen aufkommen kann, bei der Berechnung der Unterstützungsbedürftigkeit vom Erwerbseinkommen während sechs Monaten weiterhin in Abzug zu bringen.

Art. 9

¹ Die Regierung kann die von der SKOS empfohlenen Vermögensfreibeträge um maximal fünf Prozent höher beziehungsweise tiefer festlegen.

Vermögensfreibetrag

² Hausrat und persönliche Effekten sind nicht in die Berechnung des Vermögens einzubeziehen.

Art. 10

¹ Die Integrationszulage wird nichterwerbstätigen Personen ausgerichtet, die an einem Beschäftigungs-, Einsatz-, Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilnehmen oder eine gemeinnützige Arbeit ausüben.

Integrationszulage

² Die Regierung legt die Abstufung der Integrationszulage und die Voraussetzungen für den Bezug fest. Sie kann die von der SKOS definierte Bandbreite der Integrationszulage um maximal zehn Prozent über beziehungsweise unterschreiten.

³ Personen, denen trotz ausgewiesener Bereitschaft von der zuständigen Gemeinde kein ihren physischen und psychischen Fähigkeiten entsprechendes Integrationsangebot unterbreitet werden kann, wird die von der SKOS festgelegte minimale Integrationszulage ausgerichtet.

⁴ Alleinerziehenden Personen, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer Integrationsaktivität nachgehen können, wird bis zu dem von der Regierung festgelegten Alter des zu betreuenden Kindes der doppelte Betrag der minimalen Integrationszulage ausgerichtet.

Art. 11

Die Regierung legt die Obergrenze der Summe aus Einkommensfreibeträgen und Integrationszulagen zwischen 650 und 850 Franken pro Haushalt und Monat fest.

Obergrenze für Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen

Art. 12

Mietzins

In die Berechnung des Lebensbedarfs ist der ortübliche Mietzins einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse zuzüglich Nebenkosten einzubeziehen. Die Regierung bestimmt, für welche Dauer überhöhte Wohnkosten zu übernehmen sind.

Art. 13

Zusatz-
versicherungen

Prämien von Zusatzversicherungen sind in der Regel nur bis zum nächst möglichen Kündigungstermin zu berücksichtigen. Dabei ist ein von der Regierung festzulegender Selbstbehalt in Abzug zu bringen.

Art. 14

Jugendliche und
junge
Erwachsene

¹ Für die Berechnung des Unterstützungsanspruchs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr sind die finanziellen Verhältnisse der Eltern und der Lebensbedarf des elterlichen Haushaltes massgebend. In die Berechnung des Lebensbedarfs der Eltern sind mit Ausnahme der in Artikel 6 Litera g und h aufgeführten Fälle keine separaten Wohnkosten für Jugendliche und jugendliche Erwachsene einzubeziehen.

² Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht ein selbstständiger Unterstützungsanspruch zu, wenn sie verheiratet sind oder das Wohnen im elterlichen Haushalt unzumutbar ist. Für die Berechnung des Unterstützungsanspruches sind die effektiven Kosten, maximal aber die Ansätze für den Zweipersonenhaushalt umgerechnet auf die Einzelperson anzuwenden.

Art. 15

Personen im
Asylverfahren
und vorläufig
Aufgenommene

Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen wird maximal die vom Bund den Kantonen ausbezahlte Sozialhilfepauschale gewährt.

Art. 16

Personen mit
abgewiesenem
Asylgesuch, ohne
Aufenthaltsrecht
oder mit
bewilligungs-
freiem
Aufenthaltsrecht

¹ Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch und Personen, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen, wird ausschliesslich Nothilfe gewährt.

² Die Nothilfe wird im Rahmen der vom Kanton bereit gestellten Nothilfestruktur ausgerichtet und beinhaltet Obdach, Nahrung, bei Bedarf medizinische Notfallversorgung und elementare persönliche Unterstützung.

Art. 17

Kürzung von
Unterstützungs-
leistungen

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist für die Dauer von maximal zwölf Monaten um fünf bis 15 Prozent zu kürzen:

- a) bei ungenügenden Integrationsanstrengungen, insbesondere wenn eine Person nicht bereit ist, eine von der Gemeinde zugewiesene, ihren physischen und psychischen Fähigkeiten entsprechende Arbeit auszuführen oder an einem von der Gemeinde angeordneten Beschäftigungs-, Einsatz- oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilzunehmen;

- b) bei grober Pflichtverletzung;
- c) bei Rechtsmissbrauch;
- d) bei Ausländerinnen und Ausländern, die ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Integrationspflichten ohne entschuldbaren Grund nicht nachkommen. In schweren Fällen kann die Unterstützungsleistung auf die Nothilfe reduziert werden.

Art. 18

Die Regierung kann die Ansätze gemäss den Artikeln 8 bis 11 auf Jahresbeginn der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.

Indexierung

III. Rückerstattung

Art. 19

¹ Verbessern sich die Vermögens- oder Erverbsverhältnisse der unterstützten Person, so hat sie die in den letzten zehn Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.

Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt:

- a) gegenüber der unterstützten Person zehn Jahren nach der letzten Leistungszahlung;
- b) gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.

³ Die Rückerstattung entfällt, wenn die unterstützte Person mit eigener Arbeitsleistung eine Verbesserung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse herbeigeführt hat.

⁴ Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass des Unterstützten.

Art. 20

¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben Beiträge erwirkt oder entscheidende Änderungen der Verhältnisse nicht meldet, hat die zu Unrecht bezogenen Beiträge zurückzuerstatten.

Zu Unrecht bezogene Leistungen

² Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.

IV. Zuständigkeiten für die Unterstützung

Art. 21

¹ Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher die bedürftige Person ihren Wohnsitz hat.

Gemeinden

² Die bedürftige Person hat ihren Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

³ Bei blossem Aufenthalt obliegt die Unterstützungshilfe der Gemeinde, in welcher sich die bedürftige Person aufhält.

⁴ Verlegt ein Bürger eines anderen Kantons den Wohnsitz innerhalb des Kantons, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohnsitzgemeinde über.

Art. 22

Kanton

¹ Dem Kanton obliegt die Unterstützungspflicht:

- a) von bedürftigen Personen auf der Durchreise;
- b) von Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen;
- c) von Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch oder die über kein Aufenthaltsrecht verfügen;
- d) in ausserordentlichen Fällen.

² Der Kanton trägt die Unterstützungskosten von in anderen Kantonen oder Staaten wohnenden Kantonsbürgerinnen und -bürgern nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und allfälliger Staatsverträge.

³ Er besorgt den Verkehr mit ausserkantonalen Stellen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Übergangsbestimmung

Die Verjährung des Rückerstattungsanspruches gemäss Artikel 19 gilt auch rückwirkend für die bereits bezogenen Unterstützungsleistungen.

Art. 24

Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250) aufgehoben.

Art. 25

Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Anhang 3 zum Gesetz über die Bündner NFA

Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (FAG)

Vom 15. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 96 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Der Finanzausgleich umfasst den Ressourcenausgleich und den Lastenausgleich, bestehend aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich, dem Lastenausgleich Soziales sowie dem individuellen Härteausgleich für besondere Lasten. Gegenstand

² Dieses Gesetz regelt neben dem Finanzausgleich:

- a) den Vollzug und die Kontrolle über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs;
- b) die einmalige Teilentschuldung sowie den befristeten Ausgleich im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA).

Art. 2

Der Finanzausgleich soll:

Ziele

- a) die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden stärken;
- b) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern;
- c) den Gemeinden eine Grundausstattung mit finanziellen Ressourcen gewährleisten;
- d) übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer geografisch-topografischen Bedingungen oder aufgrund ihrer Verpflichtungen im Bereich der materiellen Sozialhilfe mildern;
- e) Härtefälle aufgrund ausserordentlicher Lasten einzelner Gemeinden vermeiden.

II. Ressourcenausgleich

Art. 3

Grundsatz

¹ Der Ressourcenausgleich bezieht sämtliche Gemeinden ein und konzentriert sich auf die Verringerung der Unterschiede in der Mittelausstattung. Er sichert den Gemeinden einen Grundbetrag an allgemeinen Finanzmitteln.

² Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird anhand des Ressourcenpotenzials pro Einwohner (massgebende Ressourcen) bemessen und in Form eines Ressourcenindex ausgewiesen.

Art. 4

Ressourcenpotenzial

¹ Das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde entspricht ihren fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen sowie ihren Wasserzinserträgen.

² Es wird berechnet auf der Grundlage:

- a) der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- b) der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- c) der Quellensteuern, der Liquidationsgewinnsteuern und der Aufwandsteuern gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- d) der Grund- und Liegenschaftensteuern zu 1.5 Promille sowie
- e) der Netto-Wasserzinsen zu 100 Prozent einschliesslich der Abgeltungsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung.

³ Der Durchschnitt des Ressourcenpotenzials sämtlicher Gemeinden pro Einwohner entspricht dem Indexwert von 100 Punkten. Gemeinden mit einem Indexwert über 100 Punkte gelten als ressourcenstark. Gemeinden mit einem Indexwert unter 100 Punkten gelten als ressourcenschwach.

⁴ Die Berechnung des Ressourcenpotenzials sowie des Ressourcenindex erfolgt jährlich auf der Grundlage des Durchschnitts der letzten zwei verfügbaren Jahre, einschliesslich der Nachträge aus den vorangehenden Jahren.

Art. 5

Finanzierung

¹ Der Ressourcenausgleich wird vom Kanton und von den ressourcenstarken Gemeinden finanziert.

² Die ressourcenstarken Gemeinden entrichten einen jährlichen Beitrag zwischen 15 Prozent und 25 Prozent jenes Anteils an ihren massgebenden eigenen Ressourcen, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden pro Einwohner (Indexwert von 100 Punkten) übertrifft. Die Abschöpfung erfolgt zu einem einheitlichen Satz. Für jene Ressourcen, welche den Kantonsdurchschnitt pro Einwohner um das Dreifache übersteigen (Indexwert über 300 Punkte), wird der Abschöpfungssatz verdoppelt.

³ Der Kanton leistet den Differenzbetrag zwischen dem Gesamtvolumen für den Ressourcenausgleich und dem Beitrag der ressourcenstarken Ge-

meinden. Der Finanzierungsanteil des Kantons beträgt dabei 50 bis 60 Prozent des gesamten Ressourcenausgleichs.

Art. 6

¹ Sämtliche Gemeinden, die ressourcenschwach sind, erhalten Ausgleichsbeiträge.

Verteilung der Mittel

² Jeder ressourcenschwachen Gemeinde wird eine Ausstattung von mindestens 75 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials pro Einwohner sämtlicher Gemeinden garantiert. Der Beitrag pro Einwohner steigt mit zunehmender Ressourcenschwäche.

III. Lastenausgleich

Art. 7

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch ihre geografisch-topografische Situation, ihre Besiedlungsstruktur sowie ihren Schüleranteil übermässig belastet sind, einen Ausgleich.

Geografisch-topografischer Lastenausgleich

² Der Ausgleich bemisst sich nach folgenden Masszahlen:

- a) Länge der Gemeindestrassen pro Einwohner nach Aufwandkategorien gewichtet;
- b) Anzahl Einwohner in Streusiedlungen;
- c) Produktive Fläche pro Einwohner;
- d) Anzahl Schüler pro Einwohner.

³ Die Masszahlen werden je in eine Indexzahl umgerechnet und auf eine vergleichbare Basis gesetzt. Der Strassenindex wird doppelt gewichtet.

⁴ Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes von 5 Prozent des Ressourcenpotenzials gemäss Artikel 4.

Art. 8

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die im Bereich der materiellen Sozialhilfe übermässig belastet sind, einen Ausgleich.

Lastenausgleich Soziales

² Der Ausgleich bemisst sich nach den Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss:

- a) Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger¹⁾;
- b) Gesetz über Mutterschaftsbeiträge²⁾;
- c) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigter Kinder³⁾.

³ Zu den Nettoaufwendungen zählen Leistungen, zu denen die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, abzüglich der Einnahmen aus Rückerstattun-

¹⁾ BR 546.250

²⁾ BR 548.200

³⁾ BR 215.050

gen, Verwandtenunterstützungspflicht und Versicherungsleistungen. Die Regierung kann für die Nettoaufwendungen Normkosten festlegen.

⁴ Für den Ausgleich massgebend ist das Verhältnis der Nettoaufwendungen zum Ressourcenpotenzial der Gemeinde. Der Ausgleich beträgt in Prozent des Ressourcenpotenzials:

bis zum	5. Prozent des Ressourcenpotenzials	0 Prozent;
für das	6. Prozent des Ressourcenpotenzials	10 Prozent;
für das	7. Prozent des Ressourcenpotenzials	20 Prozent;
für das	8. Prozent des Ressourcenpotenzials	30 Prozent;
für das	9. Prozent des Ressourcenpotenzials	40 Prozent;
für das	10. Prozent des Ressourcenpotenzials	50 Prozent;
für das	11. Prozent des Ressourcenpotenzials	60 Prozent;
ab dem	11. Prozent des Ressourcenpotenzials	70 Prozent.

⁵ Die Nettoaufwendungen werden auf Gesuch der Gemeinden hin jeweils im Folgejahr festgelegt und ausgeglichen.

Art. 9

Individueller Härteausgleich für besondere Lasten

¹ Die Regierung kann einer Gemeinde einen Sonderbeitrag gewähren, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie durch ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse übermässig belastet ist und ohne Sonderbeitrag das Haushaltsgleichgewicht dadurch nachhaltig gestört würde. Der Ausgleichsbeitrag setzt voraus, dass die Belastung von der Gemeinde direkt nicht beeinflusst werden kann, im Ressourcen- und Lastenausgleich nicht berücksichtigt wird und durch Minderlasten nicht kompensiert werden kann.

² Die Gemeinde hat ihre Möglichkeiten der Selbsthilfe in zumutbarem Masse auszuschöpfen.

IV. Mittelfestlegung und Vollzugsvorgaben

Art. 10

Dotierung der Mittel des Finanzausgleichs

¹ Der Grosse Rat legt in einer Verordnung folgende Grössen fest:

- a) den Abschöpfungssatz zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs durch die ressourcenstarken Gemeinden;
- b) den Prozentsatz für die minimale Ressourcenausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden;
- c) das Gesamtvolumen für den geografisch-topografischen Lastenausgleich. Dieses beträgt 40 bis 60 Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich.

² Das Gesamtvolumen für den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten legt der Grosse Rat im jährlichen Budget fest.

Art. 11

Verteilung der Mittel des Finanzausgleichs

¹ Die Regierung legt die Verteilung der Beiträge auf die Gemeinden für den Ressourcenausgleich und den geografisch-topografischen Lastenausgleich fest. Ihr Entscheid ist endgültig.

² Die Berechnungen basieren auf den jeweils neusten verfügbaren Datengrundlagen.

³ Die Finanzausgleichsbeiträge werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Art. 12

Die Gemeinden wirken bei der Erarbeitung der für den Vollzug dieses Gesetzes nötigen Datengrundlagen mit. Mitwirkung der Gemeinden

Art. 13

¹ Die Regierung legt dem Grossen Rat periodisch einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs vor. Wirksamkeitsbericht

² Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs in der vergangenen Periode und erörtert mögliche Massnahmen zur Verbesserung des Finanzausgleichs.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG) vom 26. September 1993 (BR 730.200) sowie das Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 (BR 546.300) aufgehoben. Aufhebung von Erlassen

Art. 15

¹ Um die Schulden der Gemeinden nach der Einführung der Bündner NFA auf ein tragbares Mass zu reduzieren, gewährt der Kanton übermässig verschuldeten Gemeinden innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Beitrag zum Abbau der Schuld. Diese Gemeinden sind während dieser Zeit einer besonderen Finanzaufsicht im Sinne des Gemeindegesetzes¹⁾ unterstellt. Übergangsbestimmungen
1. Teilentschuldung

² Die maximale Beitragshöhe für die betroffenen Gemeinden ist im Anhang 1 dieses Gesetzes festgelegt.

³ Die Ausrichtung des maximalen Beitrages setzt das Ausschöpfen sämtlicher zumutbarer Möglichkeiten der Gemeinde zur Entlastung ihres Haushaltes voraus. Andernfalls wird der Beitrag im Umfang der nicht realisierten Haushaltentlastung gekürzt. Der Beitrag ist ausschliesslich für den Abbau von Schulden zu verwenden.

Art. 16

¹ Die finanziellen Auswirkungen der Bündner NFA für die einzelnen Gemeinden werden in einer Globalbilanz zusammengefasst. 2. NFA-Globalbilanz

² Die NFA-Globalbilanz berücksichtigt die:

¹⁾ BR 175.050

- a) Neugestaltung des Finanzausgleichs;
- b) Aufgabenentflechtung aufgrund des NFA-Mantelgesetzes und der NFA-Mantelverordnung;
- c) Aufgabenentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom 17. Mai 2009);
- d) Teilentschuldung.

³ Die Berechnungen basieren im Bereich der Laufenden Rechnung auf dem Durchschnitt der Jahre 2006 und 2007. Im Investitionsbereich wird vom Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2007 ausgegangen.

Art. 17

3. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels

¹ Der Kanton gewährt ressourcenschwachen Gemeinden mit einer Mehrbelastung durch die Einführung der Bündner NFA während einer Dauer von längstens fünf Jahren einen Ausgleichsbeitrag.

² Der Ausgleichsbeitrag ergänzt den Ressourcenausgleich. Er erhöht die massgebenden Ressourcen der betroffenen Gemeinden auf die vorgegebene Ausgleichsschwelle. Die Ausgleichsschwelle entspricht im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem durchschnittlichen Ressourcenpotenzial sämtlicher Gemeinden (Indexwert von 100 Punkten). Die Ausgleichsschwelle reduziert sich in den Folgejahren um jährlich vier Prozentpunkte.

³ Massgebend für den Umfang der Mehrbelastung durch die Einführung der Bündner NFA ist die NFA-Globalbilanz.

⁴ Die Gemeinden werden nach Massgabe der Mehrbelastung pro Einwohner in vier Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden in den Gruppen zwei bis vier erhalten einen reduzierten Beitrag. Ausgeglichen wird für sämtliche Gemeinden höchstens die Mehrbelastung gemäss der NFA-Globalbilanz. Die Zuteilung der Gemeinden in die vier Ausgleichsgruppen sowie den prozentualen Anteil am Ausgleichsbeitrag gemäss Absatz 2 ist im Anhang 2 dieses Gesetzes festgelegt.

Art. 18

4. Finanz- ausgleichsfonds

¹ Die Nachträge betreffend die Zuschlagssteuer, die Finanzierungsbeiträge von Kanton und Gemeinden sowie den Anteil am Steuerertrag der Domicil- und Holdinggesellschaften sowie der Familienstiftungen werden über den Finanzausgleichsfonds abgerechnet.

² Das Fondsvermögen wird zur Finanzierung der Teilentschuldung gemäss Artikel 15 sowie des befristeten Ausgleichs gemäss Artikel 17 und soweit verfügbar zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen verwendet.

³ Der für die Bündner NFA vorgesehene ausserordentliche Finanzertrag im Zusammenhang mit der Umwandlung von Dotationskapital in Partizipationsscheinkapital der Graubündner Kantonalbank im Jahre 2006 wird nach Abzug der gemäss Artikel 6 des Gesetzes über die Bündner NFA erforderlichen Rückstellungen für offene Beitragsverpflichtungen dem

Fondsvermögen zugewiesen. Weitere Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln sind nicht zulässig.

Art. 19

Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht geleisteten Zahlungen an erbrachte Leistungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden in den von der Bündner NFA betroffenen Aufgabenbereichen werden gemäss bisherigem Modus abgerechnet und ausgerichtet.

5. Abrechnung nachschüssiger Zahlungen

Art. 20

¹ Soweit die Bündner NFA die Rechtsgrundlage für Investitionsbeiträge an Gemeinden aufhebt, werden vor Inkrafttreten dieser Bestimmung rechtskräftig zugesicherte Beiträge nur noch ausgerichtet, wenn die Abrechnungen für die realisierten Investitionen bis spätestens Ende 2015 unterbreitet werden. Ansprüche aus Beitragszusicherungen für öffentliche Werke im Zusammenhang mit Gemeindegemeinschaften werden uneingeschränkt abgegolten.

6. Offene Beitragsverpflichtungen

² Für die offenen Beitragsverpflichtungen des Kantons aufgrund von Beitragszusicherungen nach bisherigem Recht sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Rückstellungen zu bilden.

Art. 21

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

² Sofern die Aufgabenentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom 17. Mai 2009) abgelehnt wird¹⁾, erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgenden Wortlaut:

1. Artikel 16 Absatz 2:
Die NFA-Globalbilanz berücksichtigt die:
 - a) Neugestaltung des Finanzausgleichs;
 - b) Aufgabenentflechtung aufgrund des NFA-Mantelgesetzes und der NFA-Mantelverordnung;
 - c) Teilentschuldung.
2. Artikel 17 Absatz 4:
Die Gemeinden werden nach Massgabe der Mehrbelastung pro Einwohner in vier Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden in den Gruppen zwei bis vier erhalten einen reduzierten Beitrag. Ausgeglichen wird für sämtliche Gemeinden höchstens die Mehrbelastung gemäss der NFA-Globalbilanz. Die Zuteilung der Gemeinden in die vier Ausgleichsgruppen sowie den prozentualen Anteil am Ausgleichsbeitrag gemäss Absatz 2 ist im Anhang 3 dieses Gesetzes festgelegt.

¹⁾ Absatz 2 von Artikel 21 FAG ist mit der Annahme von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 2009 hinfällig geworden.

Anhang 1

(Art. 15 Abs. 2)

Für die Festlegung des Beitrages zur Teilentschuldung gemäss Artikel 15 wird von der bereinigten Nettoschuld pro Einwohner per 31. Dezember 2006 ausgegangen. Zu berücksichtigen sind im Weiteren das Vermögen der Bürgergemeinde, die Ressourcenstärke der Gemeinden, die in den Jahren 2002 bis 2006 nicht ausgeschöpften Steuererträge aufgrund eines Steuerfusses unter 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer sowie die Beiträge für den Sonderbedarfsausgleich ab dem Jahr 2007.

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf eine einmalige Teilentschuldung von maximal:

	in Franken
Bergün/Bravuogn	3'704'420
Bivio	1'238'508
Disentis/Mustér	2'601'233
Duvin	108'246
Fideris	73'862
Filisur	1'479'155
Mastrils	191'268
Mesocco	1'406'999
Prüz	164'459
Ramosch	536'076
San Vittore	164'681
Sta. Maria i.C	353'011
Surava	986'462
Trun	609'252
Verdabbio	1'202'716

Anhang 2

(Art. 17 Abs. 4)

Anhang 2 basiert auf der NFA-Globalbilanz unter Berücksichtigung der Aufgabenentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom 17. Mai 2009).

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 4 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf einen befristeten Ausgleich:

1. Gemeinden mit Anspruch auf 100 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Arvigo
 - Cumbel
 - Degen
 - Donat
 - Morissen
 - Mutten
 - Pitasch
 - Rueun
 - Ruschein
 - Selma
 - Tschiertschen-Praden
 - Valendas
 - Vella
 - Verdabbio

2. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 75 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Almens
 - Bergün/Bravuogn
 - Bivio
 - Castiel
 - Duvin
 - Fanas
 - Mundaun
 - Rodels
 - Schmitten
 - Sevgein
 - Siat
 - Tomils
 - Versam
 - Vrin

3. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 50 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Braggio
 - Castrisch
 - Luven

Masein
Pratval
Sarn
Scharans
St. Peter-Pagig
Tartar
Waltensburg/Vuorz

4. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 25 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
Breil/Brigels
Küblis
Lohn
Lumbrein
Mastrils
Safien
Savognin
Schluein
Sent
Sils i.D.
Surava
Thusis
Trun
Val Müstair
Vignogn
5. Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, entfällt der befristete Ausgleich. Der Beitragsausfall wird bei der Bemessung des Förderbeitrages für den Gemeindezusammenschluss berücksichtigt.

Beilage

Mantelverordnung über die Bündner NFA

Vom 15. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 des Mantelgesetzes über die Bündner NFA,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs (BR 730.210) Totalrevisionen
wird in der Fassung gemäss Anhang erlassen.

Art. 2

Die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz vom Aufhebung
29. September 1978 (BR 546.260) wird aufgehoben.

Art. 3

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert: Änderungen

1. **Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder vom 31. Mai 1986 (BR 215.050)**

Art. 12

Aufgehoben

2. **Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden vom 26. Mai 1994 (BR 217.250)**

Art. 6 lit. g und l

Dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation obliegen:

- g) der Betrieb des kantonalen Kompetenzzentrums für das Geografische Informationssystem (GISZ);
- l) die Durchführung der amtlichen Vermessung, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind.

Amt für
Landwirtschaft
und
Geoinformation

Art. 7 lit. a, b und c

Den Gemeinden obliegen:

- a) die Durchführung der amtlichen Vermessung für die Bereiche Vermarkung, Ersterhebung (exklusive die Erhebung von Gebäudeadressen) sowie für Vermessungen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen;
- b) die Wahl des Ingenieur-Geometers für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung;
- c) Aufgehoben

Art. 33

Richtet der Bund an die Grenzfeststellung und Vermarkung von Grundstücken im Berggebiet einen Beitrag aus, so leistet der Kanton einen solchen von 40 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben.

Art. 34 Abs. 1 und 2

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Ersterhebung (exklusive die Erhebung von Gebäudeadressen) sowie für Vermessungen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen. Die Beiträge betragen 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.

² Der Kanton trägt die Kosten für die Vermessungen, für welche er zuständig ist.

Art. 36 Abs. 1 und 2

¹ Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der periodischen Nachführung, der besonderen Massnahmen zur Erhaltung der Vermessungen und der besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse.

² Aufgehoben

Art. 37 Abs. 1 und 4

¹ Die Gemeinden tragen die Restkosten der Vermarkung, Ersterhebung (exklusive Erhebung der Gebäudeadressen) sowie für infolge von Naturereignissen vorgenommenen und einer Ersterhebung gleichkommenden Vermessungen, die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleiben.

⁴ Aufgehoben

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung, soweit sie nicht der Interessenz oder den Verursachern belastet werden können oder durch Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckt werden.

2. Laufende Nachführung und Sicherung des Vermessungswerkes

3. Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 31. Mai 1961 (BR 421.010)

Art. 16bis Abs. 5

⁵ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden.

Art. 19 Abs. 4

⁴ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden.

Art. 21 Abs. 2

² Die Regierung kann bei obligatorisch erklärten Kursen für die fortzubildenden Lehrpersonen Pensenreduktionen von höchstens zwei Lektionen während der Kursdauer anordnen.

Art. 22

Aufgehoben

Art. 23

Aufgehoben

Art. 32 Abs. 1

¹ Den Kredit für die obligatorische Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen setzt der Grosse Rat im Voranschlag fest.

Art. 34 Abs. 1

Aufgehoben

4. Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden vom 27. Mai 1997 (BR 421.050)

Art. 12

Die schulpsychologische Abklärung und Beratung ist für die Erziehungsberechtigten unentgeltlich.

5. Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden vom 1. Dezember 1965 (BR 421.080)

Art. 12a

¹ Aufgehoben

² An die Kosten der Stellvertretung beurlaubter Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Zusammenhang mit der obligatorischen Fortbildung leistet der Kanton Beiträge im Rahmen des Schul- oder Kindergartengesetzes.

Anrechenbar für die Stellvertretungskosten sind folgende Pauschalbeträge (in Franken):

Primarlehrpersonen	89 656
Real- und Sekundarlehrpersonen	110 429
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	106 055
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	110 429
Fachlehrpersonen Primarstufe	89 656
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	98 346
Kindergartenlehrpersonen	67 087

³ Die Pauschalbeträge gemäss Absatz 2 entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102.4 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung passt diese der Teuerung gemäss Artikel 4a an. Der Grosse Rat kann die Pauschalbeträge jährlich um höchstens 5 Prozent, insgesamt um höchstens 10 Prozent reduzieren oder erhöhen.

⁴ Aufgehoben

Art. 13

¹ Der Berechnung der Kantonsbeiträge an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen im Zusammenhang mit Stellvertretung werden ganze Kindergartenwochen zugrunde gelegt. Angebrochene Wochen werden je nach effektiv geleisteten Kindertagen auf- oder abgerundet.

² Der Kantonsbeitrag an die Besoldung der Stellvertretungen für Kindergartenlehrpersonen wird zu Lasten der Gemeinde pro Minderstunde um 1/25 der Jahresbesoldung gekürzt, wenn deren volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 nicht erreicht wird.

Art. 15 Abs. 1

¹ Der Kanton überweist den Schulträgerschaften allfällige Schüler- oder Lektionenpauschalen und Entschädigung für Schulleitungen mit maximal drei Akontozahlungen und einer Schlusszahlung.

Art. 23

Aufgehoben

6. Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung vom 3. Oktober 1969 (BR 421.210)

Art. 10 Abs. 1 und 3

¹ Aufgehoben

³ Aufgehoben

Art. 10a

Aufgehoben

7. Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. November 1974 (BR 470.100)

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt im Rahmen des Voranschlages die Kosten für die Entschädigung der Leitenden.

8. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen vom 26. Mai 1976 (BR 500.200)

Art. 26 Abs. 2

² Der Kanton sorgt dafür, dass ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen.

Art. 27 Abs. 1

Aufgehoben

9. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 1. Oktober 1993 (BR 549.100)

Art. 1

¹ Beratungsstelle im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten ist die Opferhilfe-Beratungsstelle des kantonalen Sozialamtes. Die Regierung kann bei Bedarf weitere Institutionen als Beratungsstellen anerkennen.

² Sofern erforderlich, ist die Beratungsstelle ermächtigt, andere Institutionen oder Personen beizuziehen.

³ Die Beratungsstelle ist zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleibt dafür verantwortlich, auch wenn sie mit anderen Institutionen oder Personen zusammenarbeitet.

⁴ Aufgehoben

10. Feuerpolizeiverordnung vom 30. September 1970 (BR 838.100)

Art. 57 Abs. 3

³ Bei Festsetzung der Beiträge ist auf die Zweckmässigkeit der Einrichtung für die Erhöhung der Einsatzbereitschaft zu achten.

11. Kantonale Waldverordnung vom 2. Dezember 1994 (BR 920.110)

Art. 4 Abs. 2

² Ist für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen ein BAB-Verfahren erforderlich, obliegt die Koordination dem kantonalen Amt für Raumentwicklung. Ist ein BAB-Verfahren nicht notwendig, bedarf das Vorhaben der Bewilligung der Gemeinde.

Art. 6 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 3

³ Für temporäre Seilanlagen ist das Bundesrecht massgebend.

Art. 16 Abs. 1

¹ Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit erlässt ein Musterreglement betreffend das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.

Art. 23 Abs. 3

³ Es entscheidet nach Anhören des Waldeigentümers über eine Revision des forstlichen Betriebsplanes. Spätestens nach 20 Jahren findet eine Überprüfung und nötigenfalls eine Überarbeitung statt.

Art. 29 Abs. 2 und 3

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

Art. 39 Abs. 1 bis 4 und 6

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

³ Das Amt für Wald erlässt eine Dienstinstruktion für die Revierförster. Es genehmigt die Statuten der Revierträgerschaften.

⁴ Aufgehoben

⁶ Aufgehoben

12. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 5. Oktober 1984 (BR 950.260)

Art. 2 Abs. 3

³ Die Verbürgung setzt voraus, dass die Gemeinde oder Dritte sich verpflichten, einen allfälligen Verlust aus der Bürgschaft von 70 Prozent zu übernehmen.

Art. 22

¹ Voraussetzung für Beitragsleistungen des Kantons ist, dass die Gemeinde die Leistungen im Sinne dieser Verordnung vorbehaltlich bestehender Vereinbarungen zu 70 Prozent übernimmt. Der Beitrag Dritter wird durch die Regierung bestimmt. Dieser Absatz gilt nicht für Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet.

² Für wohnhygienische Sanierungen gelten die Bestimmungen über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet.

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33

Gesuche sind beim zuständigen Amt einzureichen.

Art. 4

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Sie kann einzelne Bestimmungen dieser Verordnung vorzeitig in Kraft setzen. Inkrafttreten

Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs

Vom 15. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs 1 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 10 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

Art. 1

Zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs entrichten die ressourcenstarken Gemeinden einen jährlichen Beitrag von 20 Prozent jenes Anteils an ihren massgebenden eigenen Ressourcen, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden pro Einwohner übertrifft. Für jene Ressourcen, welche den Durchschnitt um das Dreifache übersteigen (Indexwert über 300 Punkte), beträgt der Abschöpfungssatz 40 Prozent.

Ressourcenausgleich
1. Abschöpfung

Art. 2

¹ Der Ausgleichsbeitrag an die ressourcenschwachen Gemeinden ist so zu bemessen, dass alle Gemeinden pro Einwohner eine Ausstattung von mindestens 80 Prozent des Durchschnitts sämtlicher Gemeinden erreichen.

2. Ausstattung

² Für jene Gemeinden mit massgebenden eigenen Ressourcen pro Einwohner unter 60 Prozent des kantonalen Durchschnitts (Indexwert unter 60 Punkten) wird der fehlende Betrag bis 80 Prozent des Durchschnitts (bis Indexwert von 80 Punkten) ausgeglichen.

³ Für jene Gemeinden mit massgebenden eigenen Ressourcen pro Einwohner von mehr als 60 Prozent des kantonalen Durchschnitts (Indexwert von mehr als 60 Punkten) steigt der Beitrag pro Einwohner progressiv mit zunehmender Differenz zwischen ihren eigenen Ressourcen und dem kantonalen Durchschnitt. Die Rangfolge dieser Gemeinden darf dadurch nicht verändert werden.

Art. 3

Das Gesamtvolumen für den geografisch-topografischen Lastenausgleich beträgt 20 Millionen Franken.

Geografisch-topografischer Lastenausgleich

Art. 4

Teilzahlungen

¹ Die Beiträge für den Ressourcenausgleich und den geografisch-topografischen Lastenausgleich werden den Gemeinden in zwei gleich grossen Teilzahlungen jeweils im Juni und Dezember ausgerichtet. Die ressourcenstarken Gemeinden haben ihren Beitrag am Ressourcenausgleich ebenfalls in zwei gleich grossen Zahlungen jeweils im Juni und Dezember zu entrichten.

Art. 5

Schlussbestimmungen
1. Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (VVzFAG) vom 3. März 1993 (BR 730.210) aufgehoben.

Art. 6

2. Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Abstimmen ist einfacher, als man denkt!

Wenn Sie am Abstimmungssonntag abwesend oder am Gang zur Urne verhindert sein sollten, haben Sie folgende Möglichkeiten, trotzdem an der Abstimmung teilzunehmen:

1. Vorzeitige Stimmabgabe

Auch in Ihrer Gemeinde besteht an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag die Gelegenheit, entweder

- an der Urne abzustimmen
oder
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle der Gemeinde abzugeben.

2. Briefliche Stimmabgabe

- Die notwendigen Unterlagen (Zustellkuvert, Stimmkuvert) erhalten Sie automatisch von der Gemeinde zugestellt.
- Das Zustellkuvert oder den Stimmausweis haben Sie unbedingt zu **unterzeichnen**, weil Ihre Stimmabgabe sonst ungültig ist.
- In der Folge haben Sie zwei Möglichkeiten zur brieflichen Stimmabgabe: entweder übergeben Sie das Zustellkuvert der **Post** oder Sie werfen es in einen von der Gemeinde bezeichneten **Briefkasten der Gemeindeverwaltung**.

Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe erteilt Ihnen Ihre Gemeindekanzlei. Beachten Sie zudem bitte die amtlichen Publikationen.